HV.
H.Bav.
283

Martin Jos. v. Reider
Bamberg 1818

H. V.
H. Bav. 283

48 xr

Uebereinkunft

zwischen

Sr. päpstlichen Heiligkeit

Pius VII.

und

Sr. königl. Majestät von Baiern

Maximilian Joseph

die Verhältnisse der katholischen Kirche in den baierischen Staaten betreffend

aus dem Lateinischen übersetzt

mit

erläuternden Anmerkungen.

HISTORISCHER VEREIN BAMBERG

1818.

Im Namen der allerheiligsten Dreieinigkeit.

Se. päpstliche Heiligkeit Pius VII. und Se. königl. Majestät Maximilian König von Baiern, von gleichem Verlangen beseelt, den Zustand der katholischen Kirche im Königreich Baiern, und in allen Höchstdenselben unterworfenen Staaten zu ordnen, und auf einen festen Fuß zu setzen, haben beschlossen, hierüber einen feierlichen Vertrag zu errichten.

Zu diesem Ziel und Ende haben Se. päpstliche Heiligkeit Pius VII. Ihren Bevollmächtigten, Se. Eminenz Hercules Consalvi, der heil. römischen Kirche Kardinal Diakon zu heil. Agatha ad Suburram, ihren dermaligen Staatssekretär, und

Se. königl. Majestät von Baiern Maximilian Joseph, Se. Exzellenz den Herrn

HISTORISCHER VEREIN ZU BAMBERG

Baron Casimir von Häfelin, Bischof zu Chersones, Ihren bevollmächtigten Minister bei dem heil. Stuhl, auserseyen, welche, nachdem sie beide ihre Vollmachten gegeneinander ausgewechselt hatten, über folgende Artikel übereingekommen sind:

Artikel I.

Die katholisch-apostolisch-römische Religion wird in den königl. baierischen Staaten und den davon abhängenden Landen unversehrt erhalten mit jenen Rechten und Vorzügen, die ihr nach göttlicher und kirchlicher Bestimmung gebühren.

Bemerkung.

Es war wohl vorauszusehen, daß die katholische Kirche, die in Frankreich durch die Revolution, in Deutschland aber durch die Säkularisation einen so ungeheueren Verlust erlitten hat, nie mehr, oder wenigstens nicht so bald wieder zu jenem Einfluß, Ansehen und Glanz gelangen möchte, den sie vor dieser für sie traurigen Katastrophe hatte. Als herrschende Kirche genoß sie achthundert Jahre hindurch als Kirche allen Vorzug allein, mußte zwar alsdann noch zwei andere christliche Konfessionen zur Theilnahme an bürgerlichen Rechten neben sich aufnehmen, bestand aber

doch bis zum Abend des achtzehnten und den Eintritt in das neunzehnte Jahrhundert in ihrer innern Verfassung unerschüttert, in ihren äußern Attributen respektabel und hehr. Aber seit anderthalb Decennien hat sie das traurigste Loos erfahren, und ist bis zu ihrer Vernichtung herabgesunken. Ihrer wesentlichen innern Verfassung ist sie zwar selbst getreu geblieben, und keine innere Faktion, wie bei den Zeiten der lutherischen Reformation, hat ihre Eingeweide durchwühlt und zerrissen. – Desto heftigere Anfälle hatte sie von Außen zu bestehen. – Durch die Säkularisation kam mehr als eine Million Katholiken unter Regenten, die sich nicht zu ihren Grundsätzen bekannten; – sie mußte die Anwendung von Grundsätzen eines Kirchenrechts erfahren, – das ihr ganz fremd war, – und das sie sich Gewissenshalber nicht konnte gefallen lassen. – Sie sah ihre Institute aus einem ihr heterogenen Gesichtspunkte betrachtet, – und mußte bedauren, – daß Urtheile über diese gefällt, – und Maßregeln gegen sie ergriffen – und ausgeführt wurden, – die ihr tiefe Wunden schlugen. – Sie sah ihre Existenz von allen Seiten bedroht, – und dermalen noch sieht sie sich in einen gebeugten, – prekären und angstvollen – Zustand – versetzt. – Zwar sagen die durch öffentliche Blätter verbreiteten Nachrichten, – daß auch protestantische Regenten den niederschlagenden Zustand, in welchem sich die katholische Kirche in ihren Staaten befindet, – beherzigen, – und bereits die geeigneten Vor-

bereitungen zur Hebung desselben bei dem päpstlichen Stuhle sollen getroffen haben. Allein noch ist hierüber nichts bekannt, und nur noch schwach ist der Strahl der Hoffnung auf eine bessere Zukunft, der ihr leuchtet. Desto höher ist daher das Bestreben Sr. königl. Majestät von Baiern zu schätzen, Allerhöchstwelche als katholischer Regent zuerst die Bahn brachen, und einen Beweis ihrer Achtung für ihre Religion, und für die älteste christliche Kirche in Deutschland durch Abschliessung gegenwärtiger Uebereinkunft gegeben haben. Feierlich wird in dem Königreiche Baiern der katholischen Religion und Kirche nicht nur ihre bürgerliche Existenz versichert, sondern sie soll auch mit jenen Rechten und Vorzügen ausgestattet werden, die ihr nach göttlicher und kirchlicher Anordnung gebühren. Zwar ist dieser Ausdruck etwas allgemein gefaßt, und zwischen Kirche und Staat möchten verschiedene Ansichten herrschen, wenn man diesen zerlegen, und in einzelne Rechte und Vorzüge abtheilen wollte. Es möchten sich auch um so größere Anstände erheben, wenn zwischen dem Oberhaupte der Kirche und einem Fürsten, der sich zu einer andern christlichen Konfession bekennt, die Sprache von der Auslegung dieser Ausdrücke seyn möchte: denn bekanntlich ist das Prinzip des protestantischen Kirchenrechts in diesem Punkte dem katholischen wie ein Pol dem andern entgegengesetzt, und es mag einem protestantischen Regenten, wenn man diese Ausdrücke ge-

neralisiren wollte, kein geringes Opfer scheinen, da er in seiner Kirche den Grundsatz anwandte: cujus est regio, illius est religio, wenn er diesen in der katholischen Kirche nicht sollte in Anwendung bringen dürfen. Von den Zeiten der eingeführten Religionsverschiedenheit an, haben die protestantischen Regenten dieß Dispositionsrecht im Gottesdienst und kirchlichen Sachen als eine kostbare Perle in ihren Fürstenhüten betrachtet, und haben es sich in einem Reichsgrundgesetze Art. V. §. 30. P. W. feierlich zusichern lassen. Allein die Geschichte hat in einer Reihe von 3 Jahrhunderten doch gezeigt, daß eben dieß Recht in diesen Händen zum Wohle wahrer Religiosität nicht gewuchret habe. — Selbst Schriftsteller dieser Parthei bekennen es *) — daß sich fortwährend das Gewissen sträube, eine weltliche und menschliche Autorität anzuerkennen. Daher der Arminianismus — Indifferentismus — Deismus — Naturalismus, der in diesen Konfessionen sich polypenartig verbreitet hat. Dagegen hat noch kein Sou-

*) Das Kollegialsystem sollte der Antipode des Territorialsystems seyn. Man wurde aber durch die Fürsten, noch mehr aber durch die Juristen z. B. Thomasius, J. H. Böhmer und ihre Drohungen so eingeschüchtert, daß man sich, um der Staatsinquisition zu entgehen, in den Schlupfwinkel einer Distinktion zurückziehen mußte, die von Seite der Regenten nie anerkannt wurde, und die man nie in der protestantischen Kirche im Ernste behaupten durfte.

veràn bei Anerkennung der wesentlichen Grundsätze des Katholicismus-an wahrer Macht,-und reinen Souveränitätsrechten-etwas verlohren.-Vielmehr stand jeder solche Staat desto fester,-je genauer seine Verbindung mit reiner Religion und Kirche war.-Wenn man auch keiner christlichen Konfession die Habilität absprechen kann, daß sie eine feste Grundlage in ihren Religions-Prinzipien zur bürgerlichen Verfassung enthalte, so hat doch die katholische hierin den Vorzug, daß sie die älteste, bewährteste ist, - die, wo sie wankte, auch immer die Fundamente der Staaten erschütterte, und die immer auch der Ruhe, dem Wohlstande und dem Glücke der Staaten zusagte. – Es ist daher nicht blos billig, sondern gerecht, wenn der Regent, der sich zu dieser Religion bekennt, ihr auch seinen Schutz zusagt, im wesentlichen — ex dei ordinatione — und in dem, was zu den nothwendigen und nützlichen Bestandtheilen der Religion und Kirche gehört --- ex canonicis sanctionibus. Es ist nicht nothwendig, bei diesem Artikel sogleich ins Detail zu gehen, da dieß in der vorliegenden Urkunde selbst mit einer meisterhaften Gewandtheit, tiefem Blick in dies wahre Verhältniß der Sache, unpartheiischer Beurtheilung des Gegenstandes, und preiswürdiger Loyalität geschehen ist. –

Artikel II.

Se. päpstliche Heiligkeit wird unter Rücksicht

auf die bestehenden Formen, und auf die Rechte der Betheiligten, die Diöcesen des Königreichs Baiern in folgender Art bestimmen. Der bischöfliche Sitz von Freisingen wird nach München verlegt, und wird zu einem Metropolitansitze erhoben. Sein Sprengel wird seyn der dermalige Umfang der Diöcese Freisingen, und die Vorsteher dieses Erzbißthums werden Erzbischöfe von München und Freisingen genannt werden.

Diesem Erzbischofe werden als Suffragan-Bischöfe untergeordnet, die bischöflichen Kirchen: Augsburg, Passau und Regensburg, letztere mit Aufhebung der Eigenschaft einer erzbischöflichen Kirche, die sie bisher bekleidete. Der dermalige Bischof der Kirche von Passau als einer bisher exemten Kirche, wird auf Lebensdauer diese Exemtion fortgenießen.

Die bischöfliche Kirche von Bamberg wird zu einer erzbischöflichen erhoben, und als Suffragan-Kirchen werden ihr untergeordnet die bischöflichen: zu Würzburg, Eichstädt, und Speier.

Der Distrikt von Aschaffenburg, der ehemals zur Mainzer, in der jüngsten Zeit zur Erzdiöcese Regensburg gehörte, so wie der Distrikt der Diöcese Fuld, in wie ferne er in den königl. baieri-

schen Staaten dermalen inklavirt ist, werden mit dem Bißthume Würzburg vereinigt. Eben so wird jener Theil der Diöcese Konstanz, der in den königl. baierischen Staaten liegt, mit dem bisher exemten Stifte Kempten mit der Diöcese Augsburg vereinigt. Weiter

Jener Theil der Erzdiöcese Salzburg, der in den königlichen Staaten liegt, das Gebiet der Probstei Berchtolsgaden, in wie ferne es gleichfalls zu den königl. Staaten gehört, wird theils mit der Diöcese Passau, theils mit jener von München vereinigt, so zwar, daß der letzterern Diöcese auch noch jener Theil des Bißthums Chiemsee, welches ganz aufgehoben wird, in wie ferne er das Königreich Baiern berühret, beigefügt werden soll.

Die neuen Gränzen dieser respektiven Diöcesen sollen noch, in wie ferne es nothwendig seyn dürfte, bestimmter ausgeschieden werden.

Bemerkung.

Wer mit der geographischen Lage des Königreichs Baiern bekannt ist, dürfte kaum eine gegründete Einwendung gegen diese, im allgemeinen entworfene Eintheilung haben. Wenn auch der in den gegenwärtigen

Staatsrecht beliebte Grundsatz: „die Kirche mit den Territorium zu schliessen“, dem Christenthume, und vorzüglich dem Katholicismus etwas heterogen zu seyn scheint, indem, so wie die Kirche überhaupt, so auch die Diöcese, nichts mit den Gränzen der Staaten gemein haben, jeder Partikularismus, seye er National oder Provinzial, den Universalismus der Kirche nicht wohl zusagt, auch es in die Begriffe fällt, daß kein Souveränetätsrecht leidet, wenn auch noch so viele Diöcesen sich über den nemlichen Staat erstrecken, wie der Beweis hievon in Baiern schon seit beinahe tausend Jahren offen daliegt uud die baierischen Regenten, durch Einsetzung ihres geistlichen Rathes — obgleich mit vielen Widersprüchen der Ordinariate — gezeigt haben, daß doch die Souveränetät erhalten werden können, wenn gleichwohl der Staat unter mehreren Diöcesen in Kirchlichen vertheilt ist, so ist doch zu erwägen, daß, da die politischen Veränderungen, die in Deutschland vorgefallen sind, schlechterdings den Zustand der Dinge, wie er vor der Hand war, nicht mehr gestatten, es auch gewiß keiner Regierung verargt werden kann, wenn sie wünscht, daß, so viel als es immer möglich die divergirenden Interessen zwischen ihr, und der in ihrem Umfange existirenden katholischen Kirche ausgeglichen und so viel möglich jene Anstände, die sich bei der Verschiedenheit der bischöflichen Diöcesen, erheben könnten, beseitiget werden.

Einen Weg hiezu kann jeder Regent darin finden, daß die Kirche mit den Gränzen seines Staates parallel lauft. Wirkt er auf die Kirche, und die Kirche auf den Staat zurück, so kann das Resultat kein anderes als concordia sacerdotii et imperii seyn, die den ganzen Zweck des Staates und der Kirche umfaßt und daher fähig ist, das Wohl des Staates wie der Kirche zu befördern. Wenn daher Se. päpstliche Heiligkeit diesen Wünschen der Regierungen beitreten, wenn Sie Privatinteressen gerne dem allgemeinen Wohle der Staaten opfern, wenn Sie jene Anordnungen treffen, von welchen sich nur die Staaten, nicht die Kirche, vorzügliche Vortheile versprechen, so wird gewiß, weder eine auch mißtrauische Politik, noch eine auch strenge Gerechtigkeit hiebei etwas tadelswürdiges finden, wenn den Wünschen der Regierung in diesem Punkte entsprochen wird. Schon immer, und in hundertfältigen Beispielen hat auch der päpstliche Stuhl seine Geneigtheit an Tag gelegt, den Vorschlägen dieser Art zu entsprechen. Und so möchte nun bei diesem um so weniger zu erinnern seyn, als er zweckmäßig ist, und als die nähere Ausgleichung und Abründung der Diöcesen unter sich, worüber sich noch manche Erinnerung anbringen ließe, nicht ausgeschlossen, sondern künftigen Verhandlungen ausdrücklich vorbehalten bleibt.

Artikel III.

Die Kapitel der erzbischöflichen Kirchen werden bestehen aus zwei Dignitaren, nämlich dem Probste und dem Dekane, und aus zehn Kanonikern. Auch die Kapitel der bischöflichen Kirchen werden zwei Dignitaren, nämlich die Pröbste und die Dekane haben, aber nur acht Kanoniker zählen. Nebst diesen wird jedes Erz- und bischöfliche Kapitel wenigstens sechs Vikarien haben. Sollten jedoch die Renten dieser Stifte durch neue Fundationen, und Vermehrung ihres Güterstockes so anwachsen, daß mehrere Benefizien errichtet werden können, so soll auch die Zahl der Kanoniker sowohl, als die der Vikare vermehrt werden.

Der Erz- und Bischof wird nach Vorschrift des heil. Kirchenraths zu Trient zwei aus den Kanonikern bestimmen, wovon der eine das Amt eines Theologen, der andere jenes eines Pönitentiars zu übernehmen hat.

Die Dignitarier sowohl, als die Kanoniker, haben, nebst dem Chordienste, dem Erz- und Bischofe in der Diöcesenverwaltung mit Rath und That beizustehen; doch stehet es den Erz- und Bischöfen frei, sie nach ihrer freien Auswahl zu be-

sonderen Verrichtungen und Geschäften zu verwenden. Eben so soll es auch mit den Dienstverrichtungen der Vikarien gehalten werden. Jedoch werden Se. königl. Majestät jenen, die die Stelle eines Generalvikars, und jenen, die die Stelle eines Sekretärs bekleiden werden, ersteren fünfhundert, letzteren zweihundert Gulden jährlich aussetzen.

Bemerkung.

Von jeher, wenigstens von dem 2ten Jahrhunderte, war in der Kirche die Anstalt getroffen, daß jede Kirche zwar von ihrem Bischofe, aber doch unter dem Beistande eines Presbyteriums regiert wurde, welches in wichtigen Angelegenheiten nicht wohl umgangen werden durfte. Diese Presbyterien dauerten zwar immer in der Kirche fort, hatten aber an der Verwaltung des Bisthums nicht immer einen gleich bestimmten Antheil, sondern wurden vorzüglich in Gallien und Deutschland unter den Merovingern, theils durch die Bischöfe, die in der Kirche manchmal sehr unumschränkt herrschten, noch mehr aber durch die Archidiakonen, die die ganze bischöfliche Gewalt an sich zogen, vielmals verdrängt. Erst durch Grodegangs Institut — 774 — der den Klerus seiner Kathedralkirche zum gemeinschaftlichen Leben sammelte, wachten die Rechte dieser Presbyterien auf, und vermöge des engen Bandes, welches

den Bischof und den Klerus seiner Kathedralkirche umschlang, erhob sich für diesen die erwünschte Gelegenheit, die alten Verhältnisse wieder herzustellen, und die jura Presbyterii wieder erlangen zu können. Zwar bestand das gemeinschaftliche Leben kaum ein Jahrhundert, und hörte, jedoch nicht ganz allgemein, schon am Ende des 10ten Jahrhunderts, wenigstens am Rhein auf. Allein das Andenken an dieß Verhältniß hatte sich doch so tief den Klerikern der Kathedralkirche eingeprägt, daß es nie mehr aus ihrem Gedächtniß verschwand. Als Kapitel der Erz- und bischöflichen Kirche, zu denen sie sich nun umstalteten, behaupteten sie die jura presbyterii, die in der Theilnahme an der Administration des Bißthums bestanden, und wurden auch hievon nicht mehr verdrängt. Diese Rechte kennt der Art. III. an, und ruft sie zur Existenz und neuem Leben. Dem Erz- und Bischofe soll ein Kapitel zur Seite in der Bißthums-Verwesung gegeben werden, welches aus zwei Dignitäten und einer proportionirten Zahl Kanoniker bestehen, und unter welchen einer die Stelle eines Theologen, ein anderer die Stelle eines Pönitenziars bekleiden soll. Beinahe das alte Grodegangische Institut, nur mit dem Ausfalle des gemeinschaftlichen Lebens, womit dasselbe begann. Der Probst kann daher wieder für die Güteradministration sorgen, und dem Bischofe darin einen Theil seiner schweren Pflichten erleichtern, der Dechant die gottesdienst-

lichen Anstalten in seine besondere Aufsicht nehmen; der Theologus die religiöse wissenschaftliche Bildung nach allen ihren Zweigen; der Pönitenziar, die so tief gesunkene Moralität durch besondere Aufsicht auf die Sitten des Volkes, und angemessene Vorschriften gegen herrschende Laster mittelst Vortrags bei dem Bischofe besorgen. Betrachtet man daher diese ganze Anstalt ihrer reinen Tendenz nach, so wird sie sich gewiß des vollsten Beifalls eines jeden zu erfreuen haben, der ein religiöses Herz hat, und nicht von Leidenschaften oder finsteren Vorurtheilen geblendet ist. Freilich müssen Bischöfe wie Franz v. Sales und Karl von Boromäi, Priester wie Johann von Kenty, Johann von Nepomuk demselben Haltung, Leben und Geist geben. Aber die höhere Vorsehung, die so unbezweifelt auf die Erhaltung desselben gewacht, der Geist eines Pius des VII., die hochherzigen Gesinnungen eines Maximilan Joseph, die tiefen Einsichten und das rege Bestreben ihrer Minister, den wahren Geist der Religiosität zu verbreiten, werden unter vielen Würdigen die Würdigsten, als neue Mitglieder derselben, aussuchen, die gewachsen sind, das Werk der religiösen und kirchlichen Regeneration zu beginnen, und auszuführen. Heil dann der Kirche! Heil dem Staate! Endlich ist es sehr wohl geschehen, daß die Benennung zu den Stellen, die zunächst mit dem Bischofe arbeiten z. B. eines Generalvikars und Sekretärs, den Erz-

und Bischöfen überlassen worden ist, theils weil jene ein besonderes Vertrauen, und eine genauere Kenntniß der Personen voraussetzen, theils weil sie um die Person des Bischofes mehr als andere seyn müssen, daher ihm nicht leicht eine unangenehme Person beigestellt werden soll.

Artikel IV.

Die Dotation der Erz- und Bisthümer soll in Gütern und fixen Renten bestehen, soll auch der freien Administration der Erz- und Bischöfe überlassen werden.

Eben so sollen in gleicher Art die erz- und bischöflichen Kapitel auch die Vikare, oder übrigen Pfründner ausgestattet werden.

Der Betrag der jährlichen Renten, nach Abzug der Lasten, wird folgendermassen festgesetzt:

Diöcese München:

Für den Erzbischof	20,000	fl. rhn.
Für den Probst	4000	—
Für den Dekan	4000	—
Für jeden der fünf älteren Kanoniker	2000	—
Für jeden der fünf jüngeren Kanoniker	1600	—
Für jeden der drei älteren Vikare .	800	—
Für jeden der drei jüngeren Vikare	600	—

Diöcese Bamberg:

Für den Erzbischof	15,000	fl. rhn.
Für den Probst	3500	—
Für den Dechant	3500	—
Für jeden der fünf älteren Kanoniker	1800	—
Für jeden der fünf jüngeren Kanoniker	1400	—
Für jeden der drei älteren Vikare .	800	—
Für jeden der drei jüngeren Vikare	600	—

Die Diöcesen
Augsburg, Regensburg und Würzburg.

Für den Bischof	10,000	fl. rhn.
Für den Probst	3000	—
Für den Dechart	3000	—
Für jeden der vier älteren Kanoniker	1600	—
Für jeden der vier jüngeren Kanoniker	1400	—
Für jeden der drei älteren Vikare .	800	—
Für jeden der drei jüngeren Vikare	600	—

Die Diöcesen
Passau, Eichstädt und Speyer

Für jeden Bischof	8000	fl. rhn.
Für den Probst	2500	—
Für den Dechant	2500	—
Für jeden der vier älteren Kanoniker	1600	—
Für jeden der vier jüngeren Kanoniker	1400	—
Für jeden der drei älteren Vikare .	800	—
Für jeden der drei jüngeren Vikare	600	—

Die Summe aller dieser jährlichen Renten, soll jedem Pfründebesitzer, ganz und ohne Abzug gesichert seyn, und die Güter und Renten, auf welche sie radizirt sind, sind keiner Veräusserung, noch anderer Bestimmung unterworfen. Die Intercalarfrüchte, die sich durch die Vakatur der erz- und bischöflichen Sitze, der Dignitäten, der Kanonikate, und anderer Benefizien an diesen Kirchen ergeben, sollen zu einem Augmentfond verwendet werden, und sind nur für diese Stifte gewidmet. Jedem Erz- und Bischofe sowohl, als den Dignitariern, wie auch den älteren Kanonikern und Vikaren, wird eine ihrem Bedürfnisse und ihrer Würde anständige Wohnung eingeräumt. Eben so wird ein geräumiges Gebäude für das Etablissement der erz- und bischöflichen Kurie, des Kapitels, und des Archivs überlassen.

Zur näheren Berathung und totaler Ausführung der Gegenstände der Dotationen d. i. der Ausmittelung der Fundation in Gütern, fixen Renten, wird von der Zeit der Ratifikation dieser Konvention an, ein drei oder höchstens sechsmonatlicher Termin anberaumt, binnen welchem durch Kommissarien, die von beiden kontrahirenden Theilen zu bestellen sind, alle diese Punkte in Richtigkeit gebracht werden sollen. Ueber den wirk-

lichen Abschluß und Vollzug werden Se. königl. Majestät drei beglaubte Originalien fertigen lassen, wovon eines für das königl. Archiv, eines für den apostol. Nuntius, eines für jede Diöcese ausgefertiget und bei jeder Stelle hinterlegt werden soll.

Alle andere kirchliche Benefizien, welche noch existiren, sollen erhalten werden.

Was aber die Diöcese Speier anbelangt, weil wegen besonderen eintretenden Verhältnissen derselben itzt weder Güter, noch fixe Renten, eingeräumt werden können, so werden Se. königl. Majestät, bis diese Dotation ganz in Festigkeit gestellt werden kann, folgende jährliche Sustentation anweisen:

Für den Bischof	6000	fl. rhn.
Für den Probst	1500	—
Für den Dekan	1500	—
Für jeden der acht Kanoniker . .	1000	—
Für jeden der sechs Vikare . . .	600	—

Auch für die Fabriken dieser Kirchen soll ein hinlänglicher Güter- und Rentenfond hergestellt, ihre dermaligen beweg- und unbeweglichen Güter sollen erhalten werden, und wo sich ein Abgang finden sollte, so wollen Se. königl. Majestät denselben ersetzen.

Bemerkung.

Wer einen vergleichenden Blick auf die neuen Dotationen der Erz- und Bißthümer, und der damit verbundenen Kapitel wirft, möchte freilich eine Dotation, wie die ausgesprochene, etwas unbedeutend finden, und wenn man das Opfer, das gebracht, mit dem Ersatz, der geleistet wird, zusammenstellt, letzteren bei weitem zu gering halten. Allein derjenige, der tiefer steht, und dessen Herz von den sanften Gefühlen der Religion durchdrungen ist, der den Hauptzweck der Sache nie aus den Augen verliehrt, dürfte ein bescheideneres Urtheil fällen. Reichthümer waren immer eine gefährliche Lockspeise für den Klerus; da die Priester hölzerne Kelche hatten, war ihr Lebenswandel, wie am Feuer geläutertes Gold. Se. päpstliche Heiligkeit gaben daher einen neuen Beweis ihres reinsten Eifers für das Wohl der katholischen Kirche, daß sie auf reiche Dotationen eben nicht bestanden. Die Staaten erlitten durch die häufigen politischen Umwälzungen, und eben so durch Kriege bisher große Erschöpfungen. Das Kirchengut hat von jeher auch den Staaten, und dem allgemeinen Vaterlande zur Unterstützung in großen Nöthen gedienet, und mancher Staat wäre unter sehr krampfhaften Zuckungen unterlegen, hätte ihm nicht die Kirche mit dargebrachten Opfern unterstützt. Seye es also, daß der Staat von dem Kirchengute Vortheile ziehet, wenn nur

die Kirche erhalten wird. Es müßte aber unerläßliche Forderung seyn, auf eine Dotation durch Güter, oder was diesen gleich gilt, fixe Renten anzutragen. Denn a) nur mit diesem Besitze kann ein aktives Bürgerrecht im Staate verbunden werden; ohne aktives Bürgerrecht ist aber die Kirche ein Ball, den man hinwirft, wohin man will. Selbst der Regent kann, ohne diese Eigenschaft der Kirche zu gestatten, derselben keine Garantie, für ihre feste Existenz leisten, indem alles, was im Staate ausser bürgerlichen Verhältnissen ist, prekär, und beinahe rechtlos ist. b) Der Kapitalwerth ersetzt nie unbewegliches Eigenthum. Denn er ist in keiner beständigen Proportion mit den nothwendigen Lebensbedürfnissen, gewährt diese selbst nicht, ist immer der Gefahr des Verlustes ausgesetzt, und man darf bei denselben ein Sinkfond annehmen, der jedes Vierteljahrhundert das Stockkapital um mehr als die Hälfte verschlingt. c) Güter und Renten werden nicht hinweg getragen, wenn es auch unfruchtbare Jahre giebt, wenn auch feindliche Verheerungen diese wenig oder ganz unfruchtbar manches Jahr machen, so ist doch die Substanz immer vorhanden, und ein einziges fruchtbares Jahr ersetzt mehrere unfruchtbare. d) Die Radizirung auf die Staatskasse, macht den Stand prekär und gar zu abhängig, und da die Staatskassen oft, auch ohne ihre Schuld, in Verlegenheit, zahlen zu können, kommen, so wird die Existenz der

Stiftungen schwankend. Es konnte daher gar nicht anders seyn, als daß bei Wiederherstellung dieser Anstalten, auf der Dotation in liegenden Gütern bestanden werden mußte.

Der Maßstab, der gewählt wurde, ist aber offenbar der billigste. Schlägt man die Dotation des Erzbisthums München zu 50,200 fl., des Erzbisthums Bamberg zu 42,200 fl., der Bisthümer Augsburg, Regensburg und Würzburg zusammen zu 96,600 fl., der Bisthümer Passau, Eichstädt und Speier zusammen zu 87,600 fl. an; nimmt man noch dazu den Werth der Wohnungen und übrigen Bedürfnisse zu 200,000 fl. an, setzt man für das Bedürfniß der Fabriken noch ein Drittheil des Ganzen zu 158,866 fl. bei, so wird die ganze Dotationssumme jährlich einen Ertrag von 635,466 fl. rh. erheischen; erhebt man diesen zu einem Kapital zu 3 pC. gerechnet, so ergiebt sich an Grundwerth ein Kapital zu 21,182,200 fl. Was ist aber dieser gegen den Werth der Kirchengüter, den die Krone Baiern erhalten hat, der sich auf mehrere hundert Millionen erstrecket! Man darf mit sicherem Kalkül annehmen, daß jene Güter und Renten, die die ehemaligen Domkapitel als solche, und dazu mit Ausschluß bei vielen aller Obleyen, Oberpfarreien, Benefizien besessen haben, mehr als hinreichend sind, und in jeder Diöcese hinreichen werden, das Bedürf-

niß der neuen Erz- oder Kathedralstifte einschlüssig der Fabrik zu decken. Das Opfer, welches daher gebracht wird, ist zwar kein unbedeutendes, aber doch kein zu großes Opfer, und die Vortheile, die aus der Säkularisation dem Staate zugegangen sind, sind immer noch sehr bedeutend. Rein verbleiben dem Staate die mensae episcopales, rein die Güter, Renten und Kapitalien der Ritter u. Kollegiatstifte, rein alle fundirte Klöster, und viele andere geistliche Korporationen, die ein ansehnliches Vermögen besaßen. Die Administration der erz- und bischöflichen Tafel, so wie der dem Unterhalte der Kapitel gewidmeten Güter, wird so gerecht als billig den Nutznieſſern selbst überlassen, deren Vortheil es ist, dieselbe so zu beschäftigen, wie sie der Erhaltung und dem Wohle dieser Anstalten zusagt. Auch ist es eine weise Anordnung, daß diese weder veräussert, noch zu anderen Zwecken, für die Folge verwendet werden dürfen. Offenbar werden durch diese Disposition alle Gesetze des gemeinen Kirchenrechts in den Titeln de reb. eccl. alien. v. n. de cens. ut benef. eccl. sin. dimin. conferantur bestätiget, und kommen ihrer ganzen Bestimmung nach in Anwendung. Auch wird und soll sich die neue Dotation durch die Intercalarfrüchte vermehren, die von Zeit zu Zeit anfallen. Es ist löblich, daß die alten Einrichtungen, mit den annis gratiae, und carentiae aufgehoben worden sind, die oft nur den Individuen

nicht dem Stifte selbst Vortheile gewährten. Jedoch dürfte es für die Folge nicht überflüssig werden, auch hierüber noch nähere Bestimmungen zu treffen, und eigene Statuten zu machen, die unter Beobachtung der gewöhnlichen Formen, die Bestätigung des Staats und der Kirche erhielten. Anständige Wohnungen für die Erz- und Bischöfe, die Dignitäre, älteren Kanoniker, und Vikare, werden leicht auszumitteln seyn, indem noch viele Kurien an den Domstiftern unveräussert sind, auch vielleicht die veräusserten um mäßige Preise beigebracht werden können. Die Wohnungen der Vikare sind ohnehin größtentheils, wenn man etwa Speier ausnimmt, wo die durch die Besitznahme des linken Rheinufers durch die Franzosen herbeigeführte Veränderungen alle Spuren der alten Zeiten vertilgt hat, noch vorhanden.

Zur Ausführung dieses Geschäftes wird ein drei oder höchstens ein sechsmonatlicher Termin festgesetzt, binnen welchem durch Kommissarien von beiden kontrahirenden Theilen, die in dieser Uebereinkunft ausgezeichneten Gegenstände ganz in Ordnung gebracht werden sollen. Wenn, wie zu erwarten, die nothwendigen Vorarbeiten bereits gefertiget, das Geschäft selbst, wie zu wünschen, von beiden Seiten loyal behandelt wird, so mag dieser Zeitraum hinlänglich seyn. Nicht ganz klar ausgedrückt ist es aber doch, ob sich dieser Ter-

min nur auf die Herstellung der neuen Dotationen oder auch auf den ganzen Inhalt des Vertrages erstrecken soll. Letzteres wäre freilich zu wünschen, indem dadurch das Ganze abgethan würde, und vielleicht sich nicht mehr so bald ein günstiger Zeitpunkt ergeben dürfte, wo in traulicher Harmonie, alles erledigt werden könnte. Für letztere Interpretation spricht aber die Vorschrift, daß das Resultat dieser Verhandlungen in drei gleichlautende Originalien zusammengefaßt werden soll, wovon eines in dem königlichen, eines in dem päpstlichen und eines in dem bischöflichen Archive nieder gelegt werden soll.

Die Diöcese Speier, die erst ganz neu gebildet werden muß, und die sich nicht allein über die zur Krone Baiern gehörigen, sondern auch über die Länder der benachbarten Fürsten erstrecken soll, kann dermalen nicht definitiv dotirt werden, weil erst eine Uebereinkunft mit den Souveränen der anstossenden Länder zu treffen ist, wodurch erst eine gewisse und sichere Dotation in Gründen und fixen Renten hergestellt werden kann. Se. königl. Majestät von Baiern bestimmen also einsweilen die oben bemerkte Summe, bis das Geschäft definitiv berichtiget werden kann.

Endlich wird auch noch der Fabriken der respektiven erz- und bischöflichen Kirchen gedacht, und bestimmt, daß sie nicht nur in ihrem bisherigen Stand,

an beweg- und unbeweglichen Gütern erhalten, sondern, wo die Mittel dazu abgehen, so viel als zu ihrer Erhaltung und ihren Bedürfnissen nothwendig ist, beigeschaft werden solle. Diese Ergänzung mag nicht unbedeutend seyn. Denn leider! ist man bei der Säkularisation oft mit vieler Strenge gegen diese Kirchen verfahren, so, daß alle Sachen von einigem Werth aus denselben verschwunden, und sie dermalen dürftiger als manche Pfarrkirche sind. Die majestätischen großen Gebäude, die vorhanden sind, fordern ohnehin nahmhafte Summen zu ihrer Unterhaltung; der anzuordnende feierliche Gottesdienst macht Aufwand nothwendig, die ausgeleerte Paramenten-Kammer muß wieder gefüllt werden. Selbst viele Gebäude, die theils niedergerissen, theils veräussert worden sind, müssen beigebracht werden. Die Herstellung der Fabriken wird also immer noch eine bedeutende Auslage verursachen, und der oben gemachte Ansatz möchte nicht übertrieben seyn.

Artikel. V.

In jenen Diöcesen, in welchen bischöfliche Seminarien schon vorhanden sind, sollen diese erhalten, und, wenn sie nicht hinlänglich dotirt sind, mit den hinlänglichen Fonds in Gütern und Renten versehen werden. In jenen Diöcesen aber, wo

sie noch ganz abgehen, sollen sie ohne Verzug hergestellt, und gleichfalls auf Güter und Renten gegründet werden.

In diese Anstalten sollen aber, mit Beobachtung der Vorschriften des heil. Kirchenraths zu Trient, die Bischöfe nach dem Bedürfnisse und dem Nutzen der Diöcese junge Leute aufzunehmen, und sie für ihren künftigen Beruf zu bilden berechtiget seyn. Die ganze innere Einrichtung dieser Institute, die Lehrgegenstände, die ganze Hausordnung und die Güterverwaltung steht unter der Disposition der Erz- und Bischöfe, die nach den Vorschriften der Kirchengesetze hiebei verfahren werden. Die Vorsteher und Lehrer an diesen Anstalten werden gleichfalls von den Erz- u. Bischöfen gesetzt, aber auch von ihnen, wie es denselben nothwendig oder nützlich scheinen wird, entfernt. Da auch den Bischöfen die Pflicht aufliegt, über die Reinheit des Glaubens und der Sitten zu wachen, so sollen sie an der Ausübung dieser Amtspflicht auch bei allen andern öffentlichen Lehranstalten nicht gehindert werden.

Bemerkung.

Die bischöflichen Erziehungshäuser für den klerikalischen Nachwuchs sind, als wahres Bedürfniß, erst

seit der Reformation anerkannt worden, und eine zweihundertjährige Erfahrung hat auch ihren grossen Nutzen bewährt. Mit Nachdruck machte es der Kirchenrath von Trient sess. 23 cap. 18 de reform. den Bischöfen zur Pflicht, in ihren Diöcesen dergleichen Anstalten herzustellen, und stellte die Mittel, wie dieß geschehen könne, zu ihrer Disposition. Nicht überall wurde aber diese heilsame Verfügung ausgeführt; theils mag es an dem Eifer mancher Bischöfe gefehlt haben, theils stemmten sich besonders in jenen Landen, wo die Bischöfe nicht selbst Landesherrn waren, sondern unter anderen Regenten standen, Hindernisse entgegen, die so leicht nicht zu beseitigen waren. Was das Königreich Baiern betrifft, so existiren dergleichen Erziehungshäuser in allen Diöcesen. Von den fränkischen Ländern ist es bekannt, daß diese Anstalten gut dotirt sind. In den altbaierischen Landen mag dieß der Fall weniger gewesen seyn, indem bekanntlich der Diöcesanklerus noch dermalen eine Beisteuer — seminaristicon — entrichten muß. Es wird aber hier sehr leicht Rath geschafft werden können, wenn der reiche Fond des Seminars zu Landshut zusammengehalten, und benutzt wird. Mit diesem Seminar selbst dürfte eine Abänderung nicht unzweckmäßig seyn. Es galt bisher blos als ein landesherrliches Institut, welches allerdings einen Zweck haben konnte, da die Bischöfe vorher unmittelbare Reichsfürsten waren, und diese Anstalten der

Einsicht des Landesherrn wären entzogen gewesen, wenn sie unter derselben Direktion gestanden wären. Nun hat die Zeit diese Verhältnisse geändert. Der Landesherr hat kein von dem bischöflichen getheiltes Interesse mehr; der Bischof als Unterthan, erkennt das jus cavendi des Landesherrn an. Es kann daher durch Vertheilung seines Fonds an mehrere bischöfliche Seminarien diesen geholfen werden, und dieser Fond sollte nur so ferne eine allgemeine Bestimmung erhalten, in wie ferne er für die fähigeren Subjekte, die an der Landesuniversität die höheren akademischen Grade erhielten, zur Unterstützung dienen konnte.

Die ganze innere Leitung dieser Anstalten wird auch dem Bischofe überlassen. Keine Anordnung ist auch natürlicher als diese. Der Kaiser Joseph II. glaubte durch Anordnung der Generalseminarien, die ganz unter der weltlichen Regierung standen, einen Klerus zu bilden, der dem Bedürfnisse der Kirche und des Staates entsprechen werde. Er erfuhr nicht nur von Seite der Ordinariaten große Widersprüche, sondern die Anstalt selbst brachte bei weitem die erwarteten Früchte nicht, vielmehr giengen aus diesen Anstalten viele ganz geistlose und verkehrte Individuen hervor. Wie sollten auch Weltliche, die mit dem klerikalischen Geiste nie ganz vertraut sind, ja die oft von ganz divergirenden Ansichten ausgehen, sich einem solchen Geschäfte unterziehen kön-

nen? Wie Geist und Fleisch, so liegt auch der weltliche und geistliche Sinn weit auseinander, und ein Blick auf die tägliche Erfahrung bestätigt diese Bemerkung. Es kann daher gar nicht anders seyn, als daß die freie Anordnung des Ganzen in diesen Anstalten dem Bischofe überlassen wird. Hiezu gehört auch, daß ihnen eben so frei auch die Anstellung und Entfernung der Lehrer an diesen Anstalten überlassen werde. Wer mit der Geschichte der jüngsten Zeit bekannt ist, dem wird es nicht entgangen seyn, wie bekümmert das Herz eines Bischofes seyn mußte, diese Institute unter der Leitung von Männern zu sehen, die nicht nur kein Vertrauen für sich erwecken konnten, sondern die dasselbe durch Thaten noch zu vernichten suchten. Wenn Vorsteher dieser Anstalten sich nicht entblödeten, den Priester zum Charlatan zu travestiren, ihn von seinem ehrwürdigen Charakter zu entkleiden, und in einen theophilanthropinistischen Naturpriester umzuschaffen, wenn die gewagtesten Behauptungen jungen Leuten beigebracht, und wenn sie gegen ihren Bischof mit Vorurtheilen befangen wurden, was konnte dieß für ein Gedeihen bringen? Kein Staat hat bisher von dieser Libertinage Vortheil gezogen. Die Religiosität bei dem Klerus und dem Volke ist gesunken; die Tugend hat ihre Kraft verlohren, der Patriotismus ist verschwunden, und in Rückerinnerung an die vergangenen Zeiten ist es nirgends besser geworden. Wer mag es daher nicht rühmen,

wenn die loyale königl. Regierung Gerechtigkeit dem bischöflichen Amte widerfahren läßt, und ihm durch diese Disposition einen Theil seines Einflusses auf die so nothwendige Bildung des Klerus gestattet! Dieser Gegenstand mußte auch nothwendig auf einen andern führen, nämlich auf die Aufsicht des Bischofes auf den religiösen Unterricht überhaupt. Bisher war zu sehr der Bischof von aller Einwirkung auf den religiösen Unterricht bei den öffentlichen Lehranstalten ausgeschlossen. Zwar muß es der V. als Mitglied eines bischöflichen Ordinariats laut bekennen, daß die königl. Regierung den Antheil, der hiebei in Bezug auf den Religionsunterricht dem Bischofe gebührte, nie verkannte, und Beschwerden, die deswegen zu der höchsten Staatsstelle gebracht wurden, die gerechteste und billigste Erledigung erhielten. Aber nicht so war es immer der Fall mit den untergeordneten Stellen. Die Vermischung der verschiedenen Konfessionsverwandten, die Stimmen bei diesen Stellen führten, das wenige Interesse, das an diesem Gegenstande selbst Katholiken nahmen, die individuellen Gesinnungen mancher für dieß Fach angestellten Räthe machten es den Bischöfen und Ordinariaten immer zur beschwerlichen, oft zur vergeblichen Arbeit, ihre Beschwerden und Klagen durchsetzen zu können. Tief eingewurzelt, und weit ausgebreitet ist das Unkraut, das den Weinberg des Herrn entstellt, Füchse verwüsten denselben und berauben ihn

seiner Zierde. Die Knechte empörten sich gegen den Herrn, und seinen abgeschickten Sohn, um Nachsicht zu pflegen, sie drohten demselben den Tod. Es that also Noth, dieß wesentliche bischöfliche Recht der Aufsicht über alle öffentliche Unterrichtsanstalten, in Bezug auf den Religionsunterricht wieder herzustellen, und den Bischöfen ihre Einwirkung hierauf zu versichern. Der Staat hat bisher zu seinem Nachtheile erfahren, daß die sogennante Freiheit in der Denkungsart in Frechheit, die sogenannte Aufklärung in Obskurantismus, die sogenannte feinere Weltsitte in Machiavelismus ausgeartet sind. Eine festere Religiosität auf der Grundlage einer reinen Moralität dürfte daher mehr dem Staate und der Kirche frommen, und die wankende Grundlage der Staaten befestigen.

Artikel VI.

Se. königl. Majestät von Baiern werden in Berathung mit den Erz- und Bischöfen einen hinlänglichen Fond anweisen, aus welchem kranke und alte wohlverdiente Seelsorger unterstützt und unterhalten werden können.

Bemerkung.

Mit welchem tiefen Dankgefühle wird jeder Seelsorger die hier ausgesprochene Verfügung empfangen!

Wahrhaft der Stand eines Kuratgeistlichen ist ein beschwerlicher Stand. Betrachtet man seine Verrichtungen, so sind sie anstrengend; seine Gefahren, denen er sich täglich aussetzen muß, so sind sie erschütternd; die Opfer, die er bringen muß, so sind sie groß. Wenn er diese Bürde bei einem, immer anfangs nur ganz mäßigen Gehalt, nach mehreren als Hülfspriester, nicht allzeit in Bequemlichkeit, durchbrachten Jahren, bei oft geringen Pfarreinkünften, mit Muth und Standhaftigkeit tragen soll, wenn viele, ja die meisten hiebei ihr Leben doch mit Frohsinn, mit rastloser Thätigkeit, und Wohlthun noch zubringen, so darf man den Grund nur in höherer Stärkung und in dem lebhaften Gefühle suchen, welches sie von ihrer edleren Bestimmung haben. Wer mag daher, den Seelsorgerstand von dieser Seite betrachtet, ihm nicht auch das freudige Loos gönnen, seine letzteren Tage in Ruhe und sanftem Hingeben in die Hände seines Gottes schließen zu können. Einsichtige Bischöfe haben auch auf diese verdiente Klasse ihrer Mitarbeiter immer ihr Augenmerk gerichtet. Mit der Weihe übernahm zwar jeder Bischof schon die Verpflichtung, für den Unterhalt des Ordinirten Sorge tragen zu wollen. Der titulus mensae episcopalis ist sehr alt. Allein von den Zeiten der Reformation an, wo in Deutschland so viele Kirchengüter aus mannichfaltigen Ursachen vakant wurden, sorgten dankbare Bischöfe dafür, daß kräftigere und bessere Anstalten

eingesetzt und dergleichen Emeritenfonde eigends gebildet wurden. In den fränkischen Diöcesen, auch ehemals in den rheinischen Provinzen, war dieß der Fall; alle diese Diöcesen haben oder hatten eigene Fonds, zur Pflege und Unterstützung verdienter Seelsorger. Nicht sowohl waren diese Fonde in jenen Ländern bestellt, wo die Patronatrechte häufiger waren, und die Patrone, die Tischtitel verleihen konnten, daher auch für die Sustentation ihrer Titulanten sorgen mußten. Se. königl. Maj. von Baiern gebührt vor allen das Lob, daß Allerhöchstdieselben schon voraus auf diesen Gegenstand aufmerksam wurden, und durch eine weise Verordnung vom Jahre 1807 Reggsblatt. d. n. J. p. 1615 bis 1626 die Bestimmung trafen, daß überall in ihren Staaten Benefizien für die Emeriten ausgezeichnet werden sollen, aus denen ein Fond gebildet werden sollte, der zu ihrer Unterstützung hinreichen würde. Es versteht sich, daß auf diesen Fond nur jene Titulanten Anspruch machen könnten, die einen königlichen, bischöflichen oder stiftischen Tischtitel hatten, wovon die Güter, auf welche der Tischtitel radizirt war, an den Staat durch die Säkularisation übergegangen sind. Jedoch eröffnete die königl. Regierung auch den andern Tischtitelverleihern, einen Weg, wie sie auch für ihre Titulanten durch Antheilnehmung an dieser Verordnung sorgen könnten. Sie stellte es ihnen frei, ob sie durch Ueberlassung geeigneter Stiftungen, oder durch Beiträge, oder durch Ein-

legung eines hinlänglichen Kapitals sich für ihre Titulanten anschließen wollen. Es wird demnach nicht viele Mühe kosten, und nur ein geringes Opfer von dem landesherrlichen Aerar gefodert werden, um diesen Fond herzustellen. Die Administration wird dem Bischofe überlassen, der, wenn es Titulanten des Landesherrn betrifft, die auf diesen Fond übernommen werden sollen, wie sich von selbst verstehet, mit den Regierungsstellen kommunizirt.

Artikel VII.

Se. königl. Majestät von Baiern, in Anbetracht der Vortheile, die die religiösen Orden der Kirche und dem Staate gebracht haben, und in der Folge auch noch bringen können, wollen, um Sr. päpstlichen Heiligkeit einen Beweis ihrer guten Gesinnungen gegen den heil. Stuhl zu geben, einige religiöse Orden beiderlei Geschlechts wieder herstellen, die vorzüglich zum Unterrichte der Jugend in der Religion und den Wissenschaften, zur Beihülfe in der Seelsorge und zur Pflege der Kranken verwendet werden sollen. Se. königl. Majestät werden unter Berathung mit dem päpstlichen Stuhle diese Anstalten mit einer hinlänglichen Ausstattung versehen.

Bemerkung.

Es ist hier der Ort nicht, weitläufig von dem Nutzen und Vortheilen zu sprechen, den diese Institute dem Christenthume, ja der ganzen Menschheit, leisteten. Seitdem sie in manchen Gegenden nicht mehr existiren, sprach ihr Verschwinden weit lauter für ihre Resuscitation, als die Wohlthaten, die sie spendeten, bei ihrer Existenz sprachen. Bei der Regeneration derselben ist zu erwarten, daß der ächt religiöse Geist, der bisher von dem Hohngelächter der Welt zurückgescheucht, sich verborgen halten mußte, sich in diese Asyle der Religiosität flüchten, sein Licht unter der Metze emporheben, und zur Erbauung anderer anzünden werde; es ist zu erwarten, daß die Unschuld, die der vergifteten Atmosphäre der Welt ausgesetzt ist, eine heilige Stätte, wo sie sich bewahren kann, finden, und daß eine büßende Magdalena ruhig wieder ihre Tage, ferne von den Lockungen der Welt, zubringen könne. Es ist zu erwarten, daß der Wohllüstling, wenn ihm die Gnade Gottes die Augen an dem Rande seines Unterganges öffnen wird, diese Anstalt als den Hafen betrachten wird, in welchen er einlaufen, und seine Fehler gut machen kann; es ist zu erwarten, daß intellektuelle und moralische Bildung im schwesterlichen Bande das reine Licht der Wissenschaften anzünden, und nicht Flitter, sondern wahres Gold in Bildung der Menschen

zu Tag födern werden; es ist zu erwarten, daß die Mitglieder dieser Institute in dem Weinberge des Herrn Tag und Nacht arbeiten, und ihre Tritte überall, mit Spuren des Trostes, der Unterstützung der Armuth bezeichnen werden. Segenvoll und erfreulich werden die Vortheile seyn, die aus diesen neugeschaffenen Anstalten hervorgehen werden! Die Uebereinkunft sagt zwar nicht, wie viele dergleichen Institute wieder hergestellt werden sollen. Es ist auch nicht nothwendig, daß ihre Wiederherstellung in einer Proportion mit der Zahl der unterdrückten stehe; wenn nur darauf gesehen wird, daß nach der Zahl der katholischen Einwohner einer Provinz, und um die beiden Zwecke: Unterricht und Beihülfe in der Seelsorge zu erreichen: so viele etablirt werden, als nothwendig scheinen. Es dürfte daher nicht zu viel seyn, auf eine Seelenzahl von 20,000 katholischen Einwohnern ein männliches, und auf die doppelte Anzahl ein weibliches Institut zu rechnen. Letztere schicken sich ohnehin nur für die Städte, ihre Zahl braucht daher nicht so groß, wie jene der männlichen Anstalten zu seyn. Welche aus den vielen vorher bestandenen Orden ausgewählt werden möchten, daran mag, da sie alle gleiche Haupttendenz haben, wenig liegen. Der Benediktiner-Orden hat unter den fundirten das Verdienst für sich, daß er der Stammorden aller anderen, in dem Occidente ist; alle übrigen sind aus ihm herausgewachsen, und mehr oder weniger Kopien

desselben. Er verdiente daher den Vorzug um so mehr, als er seiner Bestimmung im wesentlichen immer treu geblieben ist. Unter den nichtfundirten Orden sind der Dominikaner- und Franziskaner-Orden die ältesten, auch haben diese von ihrer Entstehung an ersprießliche Dienste in der Seelsorge geleistet. Wenn man also bei den männlichen Orden zur Erreichung beider Zwecke eine Auswahl treffen wollte, so würde man, wenn nicht Lokalverhältnisse, z. B. wo ein anderes Kloster, z. B. Augustiner noch existirt, ein anderes riethen, beide wählen können, und zwar so, daß beide zu Erziehung und Unterrichte, dann zur Beihülfe in der Seelsorge verwendet würden. Alle diese Institute männliche sowohl als weibliche müßten unmittelbar unter die Aufsicht des Bischofes gestellt werden. Im Königreiche Baiern, wo so viele dergleichen Institute in die Säkularisation fielen, könnte der 90ste Theil erklecken, die neuen Anstalten zu dotiren.

Artikel VIII.

Die Güter der Seminarien, Pfarreien, Benefizien, der Kirchenfabriken und aller andern geistlichen Stiftungen sollen für allzeit und ohne Schmälerung erhalten, sie dürfen weder veräußert noch in Pensionen umgeschaffen werden. Die Kirche wird auch berechtigt, neue Besitzungen zu er-

werben, und, was sie erwirbt, wird ihr Eigenthum, und nach dem nämlichen Rechte behandelt, wie die ältern Stiftungen. Von diesen und jenen, die sie noch erhalten wird, gilt der Grundsatz: weder eine Unterdrückung noch Vereinigung findet Statt, ohne Dazwischenkunft des päpstlichen Stuhls, jedoch auch mit Vorbehalt der bischöflichen Rechte, wie sie von dem heil. Kirchenrath zu Trient bestimmt worden sind.

Bemerkung.

Diese Bestimmung macht dem unerschütterlichen Muth Sr. päpstlichen Heiligkeit, sowohl als der gerechtesten Denkungsart Sr. königl. Majestät von Baiern gleichviel Ehre und Ruhm. Wem ist nicht bekannt, wie vielleicht in keinem Punkte mehr, als in diesem, alles bisher übertrieben, und dabei zum empfindlichsten Nachtheile der Kirche gewirthschaftet worden ist. Nicht nur in Staaten, derer Regenten sich zur protestantischen Kirche bekennen, sondern auch in katholischen Staaten katholische Regenten, ließen sich durch die Sirenenstimme einiger Finanziers täuschen: das Kirchengut habe keine geistlichen Eigenschaften. Es gebühre daher hierauf auch dem Bischof kein Recht. Unter diesem Panier setzten sie sich dann auf dieser fetten Waide fest, und graseten so lange,

bis der Boden beinahe einer dürren Steppe glich. Bemerkungswerth, aber zum aufklärenden und abschreckenden Beispiele der Nachwelt waren ihre Maximen: Administrationskosten, die die Kräfte der Stiftungen weit überschritten, Veräußerung ihres Grundwerthes in einem unstäten Nominalwerth; Filzigkeit in Bestreitung der Kosten des Kultus; dagegen Verschwendung und Ueppigkeit in unnöthigen, die Stiftungen belastenden Gebäuden, Diätenschneidereien, und Betrügereien anderer Art von den untergeordneten Stellen. Welches traurige Gemälde stellt daher dieser Zustand der Dinge dar! Viele Kirchen sind ihres Schmuckes entblößt, Geistliche und Kirchendiener schmachten aus Mangel der Bezahlung in Dürftigkeit; viele heilige Orte sind dem Einsturze nahe, und bei aller Verschwendung von außen, liegt das Heiligthum beinahe im Schutte. Wie oft hat auch nicht dieser Finanzgeist sich an den anderen Theil des Kirchenguts, das Pfarr- und Benefiziatgut gewagt, und welche lockere Plane sind nicht erdacht worden, auch dieses ihrer Habsucht Preis zu geben! Es gehört zu den Zeichen der Zeit, daß man die richtige Ansicht verkennen konnte, in welcher der Bischof zu dem Kirchengute steht: Was das Blut in dem physischen Körper ist, das ist das Kirchengut in dem moralischen der Kirche. So wie aber die Erhaltung, Leitung des moralischen

Körpers der Kirche des Bischofs erste und heiligste Pflicht ist, so ist es auch seine davon unzertrennliche Pflicht, die nähere Einwirkung auf die Erhaltung dieses Gutes selbst zu haben. Wenn daher Se. königl. Majestät feierlich versprechen, daß das Kirchengut im komplexen Sinne in der Folge seiner fundationsmäßigen Bestimmung solle erhalten werden; wenn profane Hände von dem vermessenen Zugreifen und von dem Raube sollen abgehalten werden; wenn der Kirche sogar die Versicherung ertheilt wird, daß sie im Besitze desjenigen, was sie in der Folge von der Freigebigkeit der Gläubigen erhalten wird, kräftigst geschützt werden solle, so verdient diese Großmuth laut gepriesen zu werden; allein zur Vollständigkeit der Gutthat, und zur Kompletirung dieses Aktes der Gerechtigkeit gehört noch, daß den Bischöfen die Administration dieses Gutes schon jetzt übertragen werde. Der katholischen Kirche sind die vollen aktiven Bürgerrechte von neuem zugetheilt worden. Wie jeder Bürger die freie Verwaltung seines Eigenthums hat, so liegt kein Grund vorhanden, warum man diese der Kirche entziehen wollte. Von dem Ursprunge der christlichen Kirche an hat sie dieses Recht genossen, und hat es zu ihrem und selbst des Staats Wohl ausgeübt. Sie selbst hat ihr Gut auch zugleich als Armengut erklärt, hat hiemit mit Anstrengung aller Kräfte sich, so wie die leidende Menschheit, unterstützt; nie hat sie sich der

eigenen Verwaltung unwürdig gemacht, sie wird also einen billigen Anspruch auf dieselbe machen können. Unter keiner Leitung ist sie auch so gediehen, als unter der bischöflichen, welches man durch Induktion augenscheinlich beweisen könnte. Bei dieser hat sich die Thätigkeit der Geistlichkeit, die Aufsicht auf den Geschäftsgang, das Vertrauen des Volkes bewährt. Wenn ehemals die Regenten in unserem baierischen Vaterlande, wo ihnen die Fürstbischöfe als Reichsstände zur Seite standen, einen nicht unwichtigen Staatsgrund hatten, auf die bischöfliche Administration ihr besonderes Augenmerk nicht nur zu richten, sondern diese Verwaltung selbst zu führen, und sie in ihre unmittelbare Respicienz zu nehmen, so fällt dieser Grund nun vollends hinweg, da der Bischof nicht nur dem Könige den Unterthanseid leistet, sondern auch nebstdem noch das landesherrliche Oberaufsichtsrecht anerkennt. Es ist daher von der Gerechtigkeit Sr. königl. Majestät zu erwarten, daß auch die Administration des Kirchenguts seiner Natur- und originellen Bestimmung gemäß, den Bischöfen werde übergeben werden. Die Kirche tritt dadurch in ein, zur Verfolgung ihres Zwecks, ihr nothwendiges Recht, und dem Staate stehen in seinem jure cavendi alle jene Mittel zu Gebote, wodurch er zur Erhaltung dieses Gutes einwirken kann, und das Volk wird jenes Vertrauen zur Dotirung kirchlicher Anstalten

gewinnen, welches bei ihm geschwächt, ja beinahe unterdrückt worden ist.

Artikel IX.

Se. päpstliche Heiligkeit, in Erwägung der Vortheile, die aus gegenwärtiger Uebereinkunft der Religion und dem katholischen Kirchenwesen zugehen, werden nach der Ratifikation derselben, Sr. königl. Majestät Maximilian Joseph und seinen Nachfolgern im Reiche, die katholisch seyn werden, auf ewige Zeiten das Indult verleihen, zu den Erz- und bischöflichen Stühlen im ganzen Königreiche Baiern, und den davon abhängenden Ländern, geistliche Personen zu ernennen, die die von den Kirchengesetzen vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen, welche zur Erlangung der bischöflichen Würde nothwendig sind. Diesen vorgeschlagenen Personen wird Se. päpstliche Heiligkeit die kanonische Bestätigung, nach den gewöhnlichen Formen, ertheilen. Ehe aber die Benannten diese Bestätigung erhalten haben, soll ihnen nicht gestattet seyn, sich der Regierung oder der Administration der respektiven Diöcesen, zu welchen sie benannt sind, zu unterziehen. Die Annaten und Kanzleitaxen sollen nach dem Maaßstab des jährlichen Ertrags

einer jeden bischöflichen mensa von neuem bestimmt werden.

Bemerkung.

Der päpstliche Stuhl war immer sehr geneigt bei Verträgen dieser Art den verschiedenen Kronen das Benennungsrecht auf die Erz- und bischöfliche Stühle in ihren Reichen einzuräumen, wie dieß die alt und neue kirchliche Statistik nachweist. Wenn gleich das gemeine Kirchenrecht die Wahl als die gewöhnliche Form aufstellt, nach welcher diese Stellen besetzt werden sollen, und wenn es gleich nicht zu verkennen ist, daß die Wahl nach dem Geiste der Kanonen vollzogen, ein geeignetes Mittel ist, den Würdigsten aufzufinden, so zeigt doch auch die Geschichte, daß diese Form unter Einwirkung der Menschen, wie sie sind, mißbraucht werden kann, und oft mißbraucht worden ist; dagegen sind schon öfters die würdigsten Subjekte, selbst ohne Rücksicht auf Geburt, durch die Ernennung der Regenten auf die Erz- und bischöflichen Stellen befördert worden, daher ergiebt sich auch das historische und rechtliche Resultat, daß beide Formen: Wahl und Benennnug, geeignet sind, dem Zweck zu entsprechen, wenn sie nur im reinen Geiste geleitet und angewendet werden. Es kann also keinen Anstand haben, wenn Sr. königl. Majestät und Ihren Nachfolgern dieß Be-

nennungsrecht auf ewige Zeiten eingeräumt wird, um so weniger als Höchstsie doch gewissermaßen Dotator sind, und es für Höchstihre Person und jene Ihrer Nachfolger wichtig ist, verdiente Geistliche belohnen zu können, und wegen dem Ansehen, welches die Bischöfe behaupten, vertraute und getreue Personen an diesen Stellen zu wissen. Daß dieß Indult nur auf jene Nachfolger in der Regierung sich erstreckt, die sich zur katholischen Religion und Kirche bekennen, ist ein nothwendiger und weiser Vorbehalt. Es müssen natürlich ganz eigene Rücksichten für den gegentheiligen Fall eintreten. Der Regent, der sich zu einer andern christlichen Konfession hält, kennt die Bedürfnisse der katholischen Kirche zum Theil nicht, zum Theil beurtheilt er sie nach den Ansichten seiner Konfession. Er setzt sich also in seiner Handlungsweise immer der Gefahr aus, Mißtrauen bei seinen katholischen Unterthanen zu erwecken, er mag, welche Person immer, zu einer bischöflichen Stelle in Vorschlag bringen. Auch ist es dem päpstlichen Stuhle nicht zu verargen, wenn er bei dem Vorschlage, der von einer solchen Regierung geschieht, etwas bedenklicher ist. Es möchte hier ein billiger Ausweg nur dadurch getroffen werden, wenn eine Art von Wahlrecht gestattet, und dem Kapitel erlaubt würde, drei Individuen aus den Gremium des Kapitels vorzuschlagen, aus welchen der Regent eines zu wählen hätte, für welches alsdann die päpstliche Bestätigung nachgesucht

würde. Dieser Vorschlag würde den Vortheil gewähren, daß dem Regenten nicht leicht eine unangenehme Person aufgedrungen werden könnte; daß die Wählenden nicht leicht ein unwürdiges Subjekt vorschlagen würden; daß sich die Katholiken leichter über die Würdigkeit beruhigen, und auch der Papst sich von dem Verdienste des Gewählten leichter überzeugen könnte.

Es ist auch ganz wohl geschehen, daß die Disposition des cap. 44 X. de elect., nach welcher den transalpinischen Bischöfen die Administration der Bißthümer, zu welchem sie gewählt worden sind, vor ihrer Bestätigung übertragen wurde, nicht mehr in der Folge überlassen wird, indem diese Disposition schon ehemals z. B. bei dem Regalienstreit in Frankreich, aber so auch unter der Napoleonischen Regierung bei den Irrungen zwischen dem päpstlichen Stuhl und der Regierung Veranlassung zu mancher Verwirrung gab, auch eine solche Vergünstigung dem Geiste der alten Kirchendisziplin nicht zusagt, vermöge welcher keiner vor erhaltener Konfirmazion und Weihe zur Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit zugelassen wurde. Es dauert daher die Administration des Episkopats durch das Domkapitel bis zur Erhaltenen Bestätigung fort.

Die Annaten und Kanzleitaxgelder, die wieder hergestellt werden sollen, sind zwar ein nicht beliebter Gegenstand, und erinnern an die Beschwerden, die man

in der Vorzeit gegen den päpstlichen Stuhl erhob. Allein so wie es eine bekannte Sache ist, daß die Klagen, die man dagegen führte, weit übertrieben waren, und die Deutschen selbst dadurch, daß sie eine Retaxation, wie sie in dem Aschaffenburger oder Wiener Konkordate stipulirt wurde, aus dem Grunde nicht vornehmen ließen, weil alle Bißthümer noch weit höher hätten angelegt werden müssen, indem man den wahren Ertrag derselben der apostolischen Kammer verheimlichet hatte, so ist es gewiß keine übertriebene Foderung, wenn bei der Gelegenheit einer bischöflichen Bestätigung eine mäßige Taxe an den päpstlichen Stuhl und die Kanzlei desselben entrichtet wird. Jeder Arbeiter ist seines Lohnes werth; warum nicht auch der Papst und die päpstliche Kanzlei? Wird hiebei festgesetzt, daß etwa ein oder zwei Prozent von der ganzen Summe des erstjährigen Ertrags als Annaten, nebst mäßigen Kanzleitaxen, entrichtet werden, so mag die Entrichtung so schwer den neuen Bischöfen nicht ankommen. Es wird aber gut seyn, wenn gleich dermalen dieser Punkt ausgemacht wird, um keiner Willkühr ausgesetzt zu seyn, und um dermalen sogleich einen festen Maaßstab zu haben. Ob der päpstliche Stuhl nicht eine gleiche Foderung wegen den Dignitäten machen wird, steht zu erwarten.

Artikel. X.

Die Probstei an den Erz- und bischöflichen Kirchen wird Se. päpstliche Heiligkeit verleihen; zu der Stelle eines Dechants ernennen Se. königliche Majestät. Höchstdieselben werden auch die erledigten Präbenden in den sechs päpstlichen Monaten besetzen. In Anbetracht der sechs übrigen Monate wird verfügt, daß drei Monate den Erz- und Bischöfen, drei Monate den Kapitularen zur Kollation der erledigten Präbenden überlassen werden.

In die Kapitel der Erz- und bischöflichen Kirchen werden keine andere als Eingebohrne aufgenommen werden. Diese sollen, nebst den übrigen Eigenschaften, die der Kirchenrath von Trient fodert, in der Seelsorge, und anderen Kirchendiensten sich mit Ruhm ausgezeichnet, oder dem Erz- und Bischöfen in der Administration der Diöcese Beihülfe geleistet, und sich auch sonst durch Tugenden und Wissenschaften Achtung verschafft haben.

Zu den Stellen der Vikare an den Erz- und bischöflichen Kirchen soll den Erz- und Bischöfen das Benennungsrecht zustehen. Für den gegenwärtigen Fall, weil die Kapitel noch nicht bestellt, mithin alles dieses, was in diesem Artikel bestimmt

worden ist, nicht eingehalten werden kann, wird der päpstliche Legat, unter Berathung mit Sr. königl. Majestät, und unter Rücksicht auf die sonst einschlagenden Interessen, die neuen Kapitel bestellen. Dieß nämliche gilt auch von den Vikaren.

Die Dignitare, die Kanoniker und die Benefiziaten sind verbunden, nach der Vorschrift der Kirchengesetze an ihren Kirchen zu residiren. Die Mehrheit der Benefizien für eine Person wird untersagt. Jedoch behalten sich hiebei Se. päpstliche Heiligkeit Ihre Rechte vor.

Bemerkung.

Unter den mannichfaltigen Rechten, die die Päpste durch das vorige Konkordat erhalten hatten, war auch dieses, daß sie berechtiget waren, in den sechs ungleichen Monaten alle erledigte Präbenden an den deutschen Kathedral- und Kollegiatkirchen zu besetzen. Ein Recht, wodurch sie, da sie sich viele Familien sehr verbindlich machen konnten, immer einen großen Anhang in Deutschland behaupteten. Die Päpste wußten auch dieses Recht zu schätzen. Damit die Annahme desselben leichter durchgesetzt werden möchte — es war ein zweimonatlicher Termin §. V. concord. gestattet, binnen

welchem sich die einzelnen Kirchen über die Annahme dieser Vergünstigung als Entschädigung für die unbedingten Reservationen zu erklären hatten — waren die Päpste mit Indulten, wodurch sie die Ausübung ihres Rechts anderen überließen, freigebig und nicht nur die Erzbischöfe, sondern auch einige mächtigere Reichsstände, z. B. die Herzoge von Baiern, erhielten diese. Dieses wird nun auch bei wieder hergestellten Kapiteln Sr. k. Majestät von Baiern versprochen. Hiedurch treten Allerhöchstdieselbe in das alte Recht des Papstes ein, die an den einzusetzenden Stiftern in den 6 Monaten: als Januar, März, Mai, Juli, September und November erledigt werdenden Präbenden zu besetzen. D[illegible] übrigen sechs Monate werden dann unter dem Bischofe und den Kapitularen getheilt. Es wird von einer unter beiden letzteren zu treffenden Uebereinkunft abhangen, in wie ferne sie sich in ihre Hälfte theilen, und die Art und Weise, dieses Recht auszuüben bestimmen wollen.

In der Anordnung, daß die Probsteien immer in der Folge von dem Papste, die Dekanate von dem Könige besetzt werden sollen, liegt nicht nur ein Mittel, wodurch das Interesse beider Paciscenten einigermaßen gewahrt werden soll, sondern es wird auch einer alten Kontroverse dadurch begegnet, die durch die verschiedene Art der Interpunktion des §. IV. der alten Konkordaten entstand. Die Päpste behaupteten immer, das Recht

auf die Kollation der Probsteien, auch anderer Dignitäten, und sahen sie blos als annexa beneficiorum an, die mit den Benefizien ihrer Kollation anheim fielen, welches ihnen aber von den Deutschen widersprochen wurde. In manchen Stiften hatten sie es doch so weit gebracht, daß sie ihre Prätension durchsetzten. In dieser Konvention ist nun die Sache ausgeglichen, und das Recht, die Pröbste zu benennen, bleibt dem Papste.

Bei der Bestimmung der Eigenschaften, die ein Kanoniker besitzen soll, ist zwar der Adel nicht ausgeschlossen, aber auch nicht besonders begünstigt. Das alte Vorrecht des Adels ist daher in dieser Konvention stillschweigend aufgehoben, und der Zutritt zu diesen Präbenden ist jedem gestattet, der die von den Kirchengesetzen vorgeschriebene Eigenschaften besitzt. Es wird jedem, der sich dem geistlichen Stand widmen will, zur Ermunterung dienen, daß er durch seine eigenen Verdienste sich emporschwingen kann, und dieser weise Grundsatz verspricht der Kirche und dem Staat, in dem er beobachtet wird, ein erfreuliches Zeitalter. Bei dem päpstlichen Stuhl, und dessen Besetzung war bis auf die neueren Zeiten dieß das Eigene, daß der gemeine Mönch, und der einfache Priester sich bis zur päpstlichen Würde erschwingen konnte. Die Geschichte der Päpste zeigt dieß in vielen Beispielen nach, und gerade die Geschichte dieser Päpste, die sich von der niedrig-

ſten bis zur höchſten Stufe erhoben haben, hat immer etwas ausgezeichnetes und glänzendes. Sixtus V. — Peretti — und Clemens XIV. — Ganganelli — mögen die neueſten Belege ſeyn. Es athmet daher in dieſer Anordnung eine große Rechtlichkeit, und ein reiner Geiſt.

Billig iſt es, daß nur Landeseingebohrne, oder ſolche, die das Indigenat erhalten haben, zu dieſen Stellen befödert werden können. Es war eine Beſchwerde der deutſchen Nation gegen den römiſchen Stuhl, daß die fetteſten Pfründen von den römiſchen Kourtiſanen immer beſetzt waren, und in Deutſchland, ſo wie auch in England wurden Klagen geführt, daß die Benefiziaten, immer abweſend, die Gelder außer Land brachten, der Gottesdienſt leide, und das Kirchenvermögen ſeinem Zwecke gemäß nicht verwendet werde. Dieſe Klagen werden im voraus dadurch beſeitigt, daß nur Eingebohrnen dieſe Pfründen können ertheilt werden.

Eben ſo weiſe iſt auch die Anordnung, daß für dießmal, da die alten Kapitel aufgelöſt, die neuen aber noch nicht eingeſetzt ſind, um dem Geſchäfte in ſeiner ſchnelleren Beendigung nicht hinderlich zu ſeyn, die Ausführung deſſelben der päpſtlichen Legation überlaſſen wird, welche unter Benehmung mit Sr. königl.

Majestät, und mit Rücksicht auf die besondern obwaltenden Umstände, sich die Würdigsten ihrer Unterthanen und die Verdientesten vorschlagen lassen wird, welche dann die Institution in die neuen Stellen erhalten werden. Daß die Mehrheit der Präbenden, die vor der Säkularisationsperiode statt fand, und die bekanntlich bis zum Mißbrauche ausgeartet war, untersagt wird, wird jeder gut finden, der mit dem Geiste der Kirchengesetze bekannt ist, die immer gegen diesen Mißbrauch eiferten, und ihn strenge verpönten, ob sie gleich durch manche subtile Distinktionen in der Anwendung und Ausführung vereitelt wurden. Es ist Folge dieser Anordnung, daß auch jeder Kanoniker zur beständigen Residenz verpflichtet seyn muß. Denn die residentia statutaria ward, wegen der gestatteten Mehrheit der Präbenden, eingeführt, wo man, diesen Besitz mehrerer Pfründen möglich zu machen, die Residenzzeit verkürzte, und noch allerlei Auswege, z. B. Wallfahrten, Reit- und Kurwochen erfand, um die bestimmte kurze Zeit noch mehr abkürzen zu können. Der neue Kanoniker soll, nebst dem Chordienste, auch dem Bischofe in der Bißthumsverwesung hülfreiche Hand leisten. Es versteht sich daher von selbst, daß er bei der Kirche, wo er angestellt, und bei dem Stifte, dessen Glied er ist, anwesend seyn muß. Dieß ist die Regel. Diese schließt aber die Ausnahme nicht aus, wenn ein solches Individuum entweder zum Staats- oder Kirchendienste sollte

gebraucht werden, daher auf längere Zeit von dem Stifte abwesend seyn müßte. Se. päpstliche Heiligkeit haben für sich in den Worten: salva semper sedis apostolicae auctoritate: diesen Vorbehalt gemacht; und die Analogie macht ihn auch von sich selbst für Se. königl. Majestät von Baiern.

Artikel XI.

Se. königl. Majestät von Baiern erhalten Ihre Patronatrechte auf alle Pfarreien, Kuratien und Benefizien, sie mögen durch Schankung, Dotirung oder Erbauung erworben worden seyn, eben so, wie sie ihre Vorfahrer die Herzoge und Kurfürsten besessen und ausgeübt haben.

Nebstdem werden auch Se. königl. Majestät das Präsentationsrecht auf alle Benefizien ausüben, die mit den unterdrückten geistlichen Stiften und Korporationen verbunden waren. Die Unterthanen Sr. königl. Majestät werden Ihre Patronatrechte, die sich auf einen rechtmäßigen Titel gründen, auf die respektiven Pfarreien, Kuratien und einfache Pfründen gleichfalls auszuüben berechtigt seyn. Die Erz- und Bischöfe werden den präsentirten Geistlichen, wenn sie solche nach angestellter Prüfung über ihren wissenschaftlichen und

sittlichen Charakter, vorzüglich wenn die Präsentation auf eine Pfarr oder sonst ein Kuratbenefizium geschieht, tauglich werden befunden haben, die kanonische Institution ertheilen.

Die Präsentation muß aber von den Patronen innerhalb der von den Kirchengesetzen vorgeschriebenen Zeit geschehen, außerdem tritt das Devolutionsrecht auf die Erz- und Bischöfe zurück.

Alle übrigen kirchlichen Benefizien, sie seyen Pfarreien, Kuratien oder einfache Pfründen, wie sie ehemals von den acht Vorstehern der Kirchen in den baierischen Staaten frei besetzt worden sind, bleiben den Erz- und Bischöfen zur Besetzung überlassen, jedoch werden dieselben den Bedacht dahin nehmen, nur solche Personen zu ernennen, die Sr. königl. Majestät nicht mißfällig sind.

Bemerkung.

Es war wirklich nicht nur eine ganz neue, sondern auch eine exorbitante Behauptung, wenn man nach eingetretener Säkularisation die Idee eines allgemeinen landesherrlichen Patronatrechtes, wogegen sich das bischöfliche freie Kollationsrecht, wie die Ausnahme zu jenem als der Regel, verhalten sollte, aufstellte, dann

die einzelnen Titel durchmusterte, und sie radebrechte, um unter jene Regel subsumirt werden zu können. Es würde zu weitläufig seyn, diese Adsertion, die sowohl in den Kommunikationen zwischen den Regierungsstellen, und den bischöflichen Behörden, als auch in öffentlichen Schriften geprüft und widerlegt worden ist, an diesem Platze weiter auszuführen. Es wird genug seyn, zu bemerken, daß Se. königl. Majestät von diesem Grundsatze selbst abgegangen, mit angestammter Großmuth die Rechte der Bischöfe anerkannt, und sie in die freie Ausübung dieses ursprünglichen Rechtes wieder eingesetzt haben. Erst von dem 6ten Jahrhunderte an, hat die Kirche die Patronatrechte überhaupt, und auch den Grundsatz anerkannt, daß dieselben, wenn sie reell sind, mit der Sache, mit welcher sie verbunden sind, auf andere übertragen werden können. Wenn daher die durchl. Herzoge von Baiern von den ältesten Zeiten her ein ausgedehntes Patronatrecht hatten, so konnte man die Meinung nicht haben, und hatte sie auch nicht, dieses Recht verkennen zu wollen. Wenn durch die 1803 erfolgte Säkularisation mit den aufgelösten Stiften, Klöstern und anderen geistlichen Korporationen eine Menge Patronatrechte aus verschiedenen rechtlichen Titeln verbunden waren, und diese nach §. 35. des Deputationsschlusses in die Domänen der Fürsten übergingen, so zweifelte keine bischöfliche Behörde, daß auch diese dem Landesherrn zustehen; wenn man aber den beinahe tau-

sendjährigen Besitzstand des Bischofs ganz mißkennen, wenn man allen seinen Anstalten, selbst denjenigen, die zunächst zur Religion führen, die Deutung geben wollte, als seyen sie Ausflüsse der weltfürstlichen Gewalt; wenn, da der Bischof in Deutschland mehr als um fünfhundert Jahre älter war, als der Fürst, doch immer und allzeit der Fürst, nicht der Bischof sollte gehandelt haben, so mußte das Exorbitante dieser Behauptung in die Augen fallen. Das wahre Verhältniß der Sache ist nun hergestellt. Immer werden, vorzüglich in Altbaiern die meisten Pfarreien dem Patronatrechte des Königs heimfallen; doch wird aber auch der Bischof Gelegenheit finden, das seinem Amte so natürliche Recht in Anwendung bringen zu können.

Dem Bischofe wird es überlassen, den Präsentaten zu prüfen. Ein Recht, welches sich zwar die Bischöfe nicht haben entziehen lassen, das aber weniger nachdrucksam war, indem der mächtige Patron dem Bischofe, wenn er einen Präsentirten verworfen hätte, kaum würde nachgegeben haben. Allein die Regierung selbst, um diesen Fall seltner zu machen, ist doch mit einem lobenswürdigen Beispiel vorangegangen, indem sie die Pfarrkonkursprüfungen anordnete, und die Pfarreien nur nach der entworfenen Klassifikation besetzte. Die Bischöfe finden daher schon eine Einrichtung vor, an welche sie sich nur anschließen dürfen,

und überhaupt dürfte dieß ein Gegenstand werden, bei welchem unter wechselseitiger Benehmung der königl. Regierung und der Bischöfe kumulativ verfahren, und ein Arrangement getroffen würde, wodurch sich beide von der Würdigkeit eines zu befördernden Subjekts überzeugen könnten. Das Devolutionsrecht wird ganz billig dem Bischofe eingeräumt, denn nicht nur kann jeder Patron, innerhalb eines Zeitraums von vier oder sechs Monaten sich um ein taugliches Subjekt umsehen, sondern es ist auch unverkennbar, daß dem Bischofe viel daran liegt, daß die Kuratbenefizien bald besetzt werden. Doch wird wohl selten eine Anwendung hievon zu machen seyn.

Artikel XII.

Um die Erz- und Bischöfe in Stand zu setzen, ihre Diöcesen nach ihren Pflichten regieren, und besonders die Kirchendisciplin nach Vorschrift der Kanonen, wie sie gegenwärtig angenommen, und von dem apostolischen Stuhl anerkannt sind, handhaben zu können, werden ihnen folgende Befugnisse zuerkannt:

a) Der Bischof hat das Recht, seine Vikare, Räthe und andere zur Verwesung seines Bißthums nothwendige Personen, wie er sie zu

den verschiedenen Geschäften tauglich finden wird, anzunehmen und anzustellen.

b) Der Bischof nimmt zum Weltpriesterstande auf, hat das Recht denjenigen, die mit den gehörigen Tischtiteln versehen sind, die höheren heil. Weihen zu ertheilen. Den Bischöfen steht es frei, die Ordinanden entweder selbst oder durch ihre Vikare, mit Beiziehung der Examinatorum synodalium prüfen zu lassen, und diejenigen zu den heil. Weihen anzunehmen, die sie dazu tauglich finden werden, oder jene zurückweisen, die untauglich befunden werden sollten. Sie sollen in diesem Verfahren unter keinem Vorwande gehindert werden.

c) Denselben steht die Befugniß zu, in geistlichen Sachen, vorzüglich in Ehesachen, welche nach der Disposition des tridentinischen Kirchenraths can. 12 sess. 24. zu den geistlichen Gerichten gehören, bei ihren bischöflichen Gerichten Verhandlungen zu pflegen und Urtheile zu fällen. Nur sollen hievon die reinen Civilhändel der Kleriker, z. B. die Verträge, Schuld- und Erbschaftssachen ausgenommen seyn, welche an die Civilgerichte zu verweisen sind.

d) Sie sollen das Recht haben, gegen Kleriker, die entweder einen tadelhaften Lebenswandel führen oder keine einem Geistlichen anständige Kleidung tragen, jene Verfügungen in Anwendung bringen zu können, die von dem heiligen Kirchenrath von Trient vorgeschrieben sind, so wie es ihnen auch frei steht, andere Strafen, die sie für angemessen halten werden, jedoch vorbehaltlich des durch die Kanonen festgesetzten Rekurses, eintreten zu lassen. Es steht auch in ihrem Befugnisse, dergleichen Kleriker in die Seminarien oder besondere Korrektionshäuser zu versetzen, so wie ihnen auch das Strafrecht über alle Uebertretungen der Kirchengesetze vorbehalten bleibt.

e) Die Bischöfe können auch nach ihren Amtspflichten sich in freie Kommunikation mit dem Klerus und den Diöcesanen setzen; sie können ihre Instruktionen in kirchlichen Sachen ohne alle Einschränkung bekannt machen. Eben so wird die Kommunikation mit dem päpstlichen Stuhl in geistlichen und kirchlichen Gegenständen den Bischöfen, dem Klerus und den Diöcesanen frei seyn.

f) Dem Bischofe steht ferner das Recht zu, benehmlich mit den königlichen Regierungsstellen, Pfarreien zu errichten, zu vertheilen, zu vereinigen.

g) Eben so das Recht, so oft es das Wohl der Kirche, des Staats oder des Volkes erheischen sollte, öffentliche Gebete anzusagen, auch andere fromme Werke vorzuschreiben und aufzulegen; vorzüglich werden sie ermächtigt, zu wachen, daß die vorgeschriebenen Gebete in lateinischer Sprache bei der Messe und der Ausspendung der heil. Sakramente beibehalten werden.

Bemerkung.

Mit dem Eintritte der Säkularisations-Periode entwickelte sich ein Zeitgeist, der den Rechten der Kirchengewalt überhaupt, den Rechten der Bischöfe aber insbesondere sehr nachtheilig war. In dem Innern der Kirche setzte sich neben dem Altare die Kirchenpolizei fest, und gebot mit gewaltigem Scepter. Im Aeußeren durfte der Bischof mit keiner Anordnung hervortreten, die nicht mit dem landesherrlichen Placet bezeichnet war, und um dieses zu erhalten, kostete es hie und da Mühe; auch mußte der Bischof oft erfahren, daß seine an sich reine Gesinnung, ungleich beur-

theilt, und oft ohne ausgebenden Grund verworfen wurde. Die Folge davon war: Verachtung und Herabsetzung des bischöflichen Ansehens, Verfall der Disziplin unter dem Klerus und unter dem Volke, große Ausartungen im Religiösen bei allen Ständen. Dieser Artikel giebt Bestimmungen, die die Beschwerden der Bischöfe, in Bezug auf ihre Amtsgewalt und Rechte, heben, ihnen die nothwendige Freiheit zu handeln wieder herstellen, und ihren Wirkungskreis sichern sollen. Ich reduzire das, was hier festgesetzt ist, auf folgende detaillirte Gesichtspunkte: I. In Bezug auf die Religion und den öffentlichen Gottesdienst; II. in Bezug auf den päpstlichen Stuhl, und die Verhältnisse des Bischofs und der Katholiken gegen denselben; III. in Bezug auf den Klerus und das Volk; VI. in Bezug auf die Amtsgewalt des Bischofs in geistlichen und kirchlichen Sachen.

Ad. I. Unter Lit. g) dieses Art. wird dem Bischofe die freie Ausübung des Rechts in Bezug auf die öffentlichen Andachten und andere religiöse Werke, die er wegen dem Wohl der Kirche und des Staats anzuordnen für gut finden wird, zugesichert. Die Anordnung oder Abschaffung der Feiertage, die Bestimmung der Fast- und Bußtage wurde faktisch in manchen Staaten als ein Recht be-

trachtet, welches sich der Staat allein beilegte, wobei er die kirchliche Behörde nur als das leidende Instrument betrachtete, und oft dergleichen Anordnungen machte, ohne dieser auch nur Nachricht davon zu ertheilen. Was hierin untergeordnete Staatsbeamte ohne alle höhere Autorisation zuweilen wagten, war auffallend, und wird hier christlicher Schonung wegen übergangen. Manche geboten über Zeit und Stunden des öffentlichen Gottesdienstes, über Verzierungen in den Kirchen, über Andachten, und erzwangen sich Gehorsam. Die sogenannten Fast- und Ostermandate, ohnerachtet man sich von Seite der weltlichen Polizei um ihre Beobachtung nichts bekümmerte, mußten die schärfsten Ausstellungen erfahren, und wurden dazu noch lächerlich gemacht. Alles, was den öffentlichen Gottesdienst betrifft, und was als eine Art desselben gilt, z. B. Ablässe, Fasttage soll der Leitung des Bischofes so überlassen seyn, daß seinen Anordnungen kein Hinderniß in Weg gelegt werden soll. Eben so wird dem Bischofe der landesherrliche Beistand zugesichert, in Erhaltung der Liturgie in lateinischer Sprache, was die Messe und die Ausspendung der Sakramente betrifft. Es gehört entweder unter die Beschränktheit der Köpfe, oder unter ihre verschmitzten Absichten, daß man behaupten wollte, der Gebrauch der lateinischen Sprache in dem öffentlichen Gottesdienste sey eine Mitursache des Verfalls der Religion unter dem Volke, und daher

diesen Vorwand ergriff, durch Einführung der deutschen Liturgie unsere reine Glaubenslehre nach und nach wankend zu machen. Diese Reformatoren bedachten nicht, daß die protestantische Kirche seit drei Jahrhunderten eine deutsche Liturgie hat, und in der Religiosität über die katholische nicht vorgeschritten ist. Sie erinnerten sich nicht, deß man zu Zeiten der Reformation eben diesen Spuk trieb, und daß man ehemals durch eine deutsche Liturgie, durch deutsche Bibel zu einem Weibe kam, d. i. vom katholischen Glauben abfiel. Sie wollen sich nicht überzeugen, daß ihre deutsche Formeln kraftlos, und eben so wenig von dem gemeinen Manne verstanden werden, als die lateinischen. Inzwischen ist die angebrachte Restriktion die via regia, die den gordischen Knoten löset. Nur die Messe und die Sakramente sind benannt, in welchen aus dem guten Grunde, weil sie mit der Glaubenslehre in unzertrennlicher Verbindung stehen, diese von der Kirche festgesetzte Sprache beibehalten werden soll. In allen übrigen Theilen des öffentlichen Gottesdienstes, wie dieses auch bisher geschehen ist, kann die deutsche Sprache angewendet werden.

Ad II. Lit. e) Die Kommunikation mit dem päpstlichen Stuhl war bisher nur durch das Organ der Regierung gestattet, an welche die Erlässe offen überschickt werden mußten. Es fällt in die Begriffe, daß die bischöflichen

Behörden hiebei ganz der weltlichen Regierungsstelle überlassen waren, die über ihre Kommunikation disponiren konnte. Diese Strenge war eine durch eine fremde Politik eingeführte Maxime. Die freie Kommunikation zwischen dem heil. Stuhl, und den Bischöfen, dem Klerus, und selbst gewissermaßen dem Volke, gehört zu dem Gewissensrechten der Katholiken, und in dem Verbote dieser Kommunikation, oder doch in einer zu großen Beschränkung derselben findet sich der Katholik in seinen geistlichen Bedürfnissen in nicht geringer Verlegenheit. Die Regierung darf nicht besorgen, daß diese freie Kommunikation ihr zum Nachtheile gereiche; je reiner die Ader des Katholicismus fließt, desto stärker ist auch die Anhänglichkeit an das Vaterland; je tiefer die Achtung für die Kirchenvorsteher, desto nachdrucksamer ihre Rückwirkung auf die Bürger. Bei der innigsten Harmonie zwischen Kirche und Staat ist auch das Bürgerglück gegründet. Man möchte sich zwar auf Beispiele aus der Geschichte berufen, und durch diese den Beweis herzustellen suchen, daß eine solche freie Kommunikation nicht immer von dem Staate gestattet werden könne: ja aus der Geschichte aller christlichen Reiche scheinen sich Vorfälle darzubieten, die, unter Konkurrenz gewisser Verhältnisse, gebieterisch, diese zu hemmen, die Staaten berechtigen möchten. Allein prüft man jedes einzelne Faktum genauer, und beleuchtet es unpartheiisch, so wird man das Resultat gewinnen, daß

nicht die Natur der Sache, sondern entweder der Charakter der handelnden Personen auf beiden Seiten — man denke an Bonifaz VIII. und Philipp den Schönen, Heinrich II. in England und Thomas von Canterbury — oder beiderseits überspanntes Interesse die Schuld an den Irrungen trug, die Kirche und Staat zuweilen verwirrten. Die freie Kommunikation mit dem päpstlichen Stuhl kann demnach an und für sich in ihrer reinen Tendenz nie dem Staate schädlich seyn.

Ad III. sub Litt. a) b) d) werden die Rechte des Bischofs in Bezug auf den Klerus, und die Diöcesanen bestimmt. a) Bisher nahm man von Seite der weltlichen Regierung die Stellung an, als habe man über die Ordinariate ganz frei zu disponiren. Da, wo die bischöflichen Stühle erledigt, und wo sie ihrer Regie nach ganz von den Staatsbehörden abhängig gemacht waren, setzte man Vorstände und Räthe, und fuhr hierin um so zuverlässiger für, als manches Ordinariat der Regierung durch Vorschläge, sogar die Veranlassung hiezu gegeben hatte. Da manches Ordinariat selbst die Grundsätze über die legale Mission nicht ausschied, so ist es der Regierung gar nicht zu verargen gewesen, wenn sie es in diesem Punkte vortheilhaft für sich nahm, und daher in den Regierungsblättern angekündigt wurde, daß Se. königl. Majestät ein gewisses Individuum zum Vikariatsrathe ernannt

haben. Das Konkordat hebt diese Bedenklichkeit, indem es dem Bischofe die Befugniß einräumt, seine Räthe und diejenigen, die ihn in seiner Geschäftsleitung unterstützen sollen, frei zu wählen. b) Die Annahme zum Klerikalstande würde in der Diöcese, in welcher der V. sich befindet, von Seite der königl. Regierung nach ganz reinen Grundsätzen behandelt. Der Bischof hatte das Aufnahmsrecht, die niedergesetzte bischöfliche Prüfungs-Kommission, unter dem Vorsitze eines landesherrlichen Kommissarius, schlug die angenommenen Adspiranten der landesherrlichen Stelle zur Verleihung der Tischtitel vor, die dann auch erfolgte. Nicht überall in den königl. Staaten ist es aber auf diese Art gehalten worden. Theils gab man dieser Prüfungs-Kommission das Ansehen einer blos landesherrlichen, theils fragte man bei der Aufnahme in den Klerikalstand die bischöflichen Behörden gar nicht, sondern schickte denselben die Titulanten zur Ertheilung der Weihen zu. Dieß konnte gar nicht anders als sehr niederschlagend für den Bischof seyn. Er sollte die Hand Männern auflegen, die er gar nicht kannte. Die Prüfung, die er vor der Ordination anstellen konnte, die den Umständen nach kurz seyn mußte, konnte ihn, wenn gleichwohl dem Wissenschaftlichen nach, doch nicht dem Moralischen nach befriedigen; der Adspirant kannte ohnehin seinen Bischof nicht, sah ihn etwa, wenn er in der Prüfung strenge war, mehr für seinen Peiniger, als Vater an, und

hegte etwa gar Vorurtheile gegen ihn. Was konnte die Folge davon seyn? Das Band zwischen dem Bischof und dem Klerus mußte sich auf eine bloße Formalität reduziren, oder wenn der Bischof die Ordination verweigert hätte, so würde die Sache zu einer Debatte zwischen dem Bischof und der weltlichen Stelle, die ihn zur Weihe vorschlug, gekommen seyn, die der Bischof nur allein durch Standhaftigkeit hätte bestehen können. Das Recht des Bischofs, ganz nach seinem Gewissen zu verfahren, wird ihm hergestellt, und unter keinem Vorwande soll dasselbe in seiner Anwendung und Ausübung beschränkt werden. d) Nicht blos dem Bischofe, und den wahren Klerikern, sondern selbst den Layen ist es aufgefallen, daß mit dem Eintritte der Säkularisation der zeitlichen Güter der katholischen Kirche sich ein nicht unbedeutender Theil des Säkular- und Regularklerus von selbst säkularisirte. Kaum kannte man die Männer mehr, die kurz zuvor in einem schwarzen bescheidenen Kleid, und in einer demüthigen Kukulle einhergingen, wenn man sie nun entweder in dem Aufzuge eines süßen Herrn, oder eines Soldatens, oder eines wilden Jägers einherschreiten sahe, so, daß man sich immer besinnen mußte, wenn man sie wie gewöhnlich, auf den Straßen fand, ob sie die vorigen Personen seyen. Ovids Metamorphose und Blumauers travestirte Aeneis schien auf dieser sublunarischen Welt sich zu verwirklichen. Wenn dieser Anblick manch-

mal unwillkührlich dem Freunde der guten Sache noch ein Lächeln ablockte, so füllte sich sein Herz mit bitterer Traurigkeit, wenn man die Sitten so mancher Geistlichen betrachtete. Wenn man auch eine ziemliche Portion, die die chronique scandaleuse erdichtet haben mag, abrechnet, so bleibt dieß Tableau noch immer schwarz genug, und Konkubinate, freche Buhlereien, Saufgelage, Mäcklereien, und andere Unanständigkeiten von manchen Klerikern sind so bekannt, daß der geistliche Stand hiedurch in die tiefste Verachtung sinken mußte. *) Die weltliche Regierung hat zwar diesen Strom des Verderbens durch ganz passende Verord-

---

*) Zu Zeiten der lutherischen Reformation mag es in Deutschland nicht anders als dermalen ausgesehen haben. In der Formula reform. vom Jahre 1548. vom Kaiser Karl V kömmt folgende Stelle vor: Item daß sich die Thum und Chorherren, auch anderen geistlichen Personen von geistlich und ihrem Stande ungemeß, auch etlich ganz layisch, etlich mit leichfertig Frauen Personen Beywohnungen, den Leyen zum Bößen exempell, etlich unpillig Wirthschaft haltend, Karten und Würfel auflegen, und Scholler davon nehmen sollen, setzen, ordnen und wollen wir . . . weiter: sollen die Erz, Bischoff und Ordinari und Dechant alle ihre geistliche Unterthanen und Verwandthen vermöge der Recht moniren und vermauen, von solchen leichtfertigen Leben Weesen abzustehen, und sich der Cleudung ihren Stand nicht zuständig, als nemlich der großen goldenen Kragen, an Hemder zerschnittenen Hoßen, Wammes, Zieten und verpremten Cleider, breiten Pireten mit Gold, silber und sonst durchzogen, ausge-

nungen zu hemmen gesucht, aber doch nicht immer ist sie mit Energie verfahren, noch hat sie die nachdrucksamste Adsistenz der bischöflichen Behörde, wenn sie auch reklamirt wurde, geleistet. Der Bischof mußte daher mit bekümmertem Herzen manches Aegerniß dulden, und konnte die Wölfe und Füchse, die seinen Weinberg verwüsteten, nicht entfernen. Das Konkordat stellt ihm diese Befugnisse her, und legt in seine Hände die Mittel, die theils die Kirchengesetze vorgezeichnet haben,

---

schnittenen Schuhen, Hispanische Menteln und Federbüschen. Deßgleichen der langen Messern, so sie an etlichen Orthen zu strassen und in die Kirch zu tragen pflegen, gänzlich zu enthalten. Item sich nicht Bescheren zu lassen oder Barth zu ziehen, sich auch in Ihren Gesellschaften, und auf ihren Trünkstuben . . . übermäßigen Essens, Zutrinken, verdechtigen Spielen, und doppeltes unzüchtiges Geschreys zu enthalten, auch in offenen Tabernen und Wirthshäusern nit zur Kost geen, der Jegerey sich zu mäßigen, Ihnen kein Vogel oder Hund in die Kirche nachleyden oder tragen lassen, desgleichen die große Gotteslesterung fluchen und Schelten vor anderen zu vermeyden, darzu mit ihren Knechten und Pferden unbillige Reuterey zu treiben . . . in ihren Häusern keine verdächtiges Weibsperson dem gemeinen Mann zum bößen Exempel zu enthalten, darzue denn Ehemännern ihre Eheweiber oder Döchter nicht für zu halten, sondern sich dem geistlichen Stande mit Ehrlicher langer Talar Cleidung und Ir Tonsur und sonst mit allen Handel und gemeß zu erhalten und zu erzeichen cfr. Brauburger de Formula reformationis ecclesiasticae a Carolo V. in comitiis Augustanis Statibus ecclesiasticis oblata. Moguntiae 1782 p. 220.

theils die ihm selbst zweckmäßig scheinen, dergleichen ausgeartete, leichtfertige und ungehorsame Geistliche zu ihrem Stand und ihren Pflichten zurückzuführen. Allerdings wird dieß dem Bischofe Mühe kosten, wenn nicht der göttliche Beistand, indem er einen Strahl seines Lichtes in die unbeschnittenen Herzen sendet, ihm die Arbeit erleichtert. Nicht blos auf den Klerus, sondern auch auf das Volk soll sich dieß bischöfliche Korrektionsrecht erstrecken. Auch unter diesem sind die Aergernisse groß. Unglauben, Hurerei, Wucher, Lieblosigkeit sind die Geisseln, die den Nacken der Menschheit zerfleischen. Obgleich nur vorzüglich durch das Predigtamt, und den heiligen Richterstuhl auf Ausrottung dieser Laster gewirkt werden kann, so soll doch auch bei notorischen Aergernissen, dem Bischofe sein Censurrecht nach Maaßgabe der Kirchengesetze nicht beschränkt seyn.

Ad IV. sub Litt. c) f) Werden den Bischöfen die Befugnisse eingeräumt in causis ecclesiasticis zu erkennen, und Entscheidung zu fällen, dann in Bezug auf die kirchlichen Benefizien ihre Vereinigung, Theilung u. d. g., jedoch kumulativ mit den weltlichen Regierungsstellen, zu verfügen. Nimmt man den Ausdruck causa ecclesiastica nach dem Sinne der Kirchengesetze, so versteht das anteisidorianische Kirchenrecht darunter a) Glaubens- und Gewissenssachen, b)

Ehesachen, c) Benefizial- und d) Testamentssachen. Das strenge so betitelte päpstliche Recht hat diesen Begriff auch auf Zehend, Patronat-Sachen, dann auf die Eide extendirt. Fragt man aber hierüber die neueren Kirchenrechts- oder vielmehr Staatsrechtslehren, so bleiben nur Glaubens- und Sitten-, dann nach der dogmatischen Bestimmung des Kirchenraths von Trient sess. 24. car. 12. nur Ehesachen, in wie ferne sie die Gültig- oder Nichtgültigkeit der Ehe, oder die Scheidung vom Tisch und Bett betreffen; alle andere fallen aus. Es wird demnach dieser Ausdruck: causa ecclesiastica näher zu bestimmen seyn, und man dürfte demselben die billigste und gegründetste Bestimmung geben, wenn man darunter 1) Glaubens- und Gewissens- 2) Ehe- 3) Benefizialsachen, sie mögen die Personen, oder die Benefizien selbst betreffen, begreifen würde. Hierüber ließe sich mit zu Grundelegung des vortrefflichen Cod. Maximil. Bavarici, und des gleichfalls vortreffl. kreitmayrischen Kommentars der Gegenstand auf eine Art bestimmen, daß künftigen Anfragen, Zweifeln und Bedenklichkeiten vorgebeugt würde.

Artikel XIII.

Wenn die Erz- und Bischöft der königl. Regierung die Anzeige machen werden, daß Bücher in

den königlichen Staaten gedruckt oder eingebracht werden, welche anstößig gegen den Glauben, die Sitten und der Kirchendisciplin sind, so sollen sie unterstützt, und die Verbreitung dieser Bücher auf geeigneten Wegen gehindert werden.

Bemerkung.

Die Preß- und die mit ihr vergeschwisterte Lesefreiheit ist ein dermalen in Deutschland und Frankreich viel besprochener Gegenstand. Die Gründe für und gegen zu würdigen, ist hier der Platz nicht, und den Gegenstand theoretisch genommen, wird kaum auszumachen seyn, welche Gründe für, oder gegen wichtiger seyn möchten, indem jeder Theil die seinigen als unwiderleglich ansehen dürfte. Es mag daher nur der praktische Gesichtspunkt derjenige seyn, der den Ausschlag ertheilen dürfte. Hier läßt sichs aber aus der Geschichte nachweisen, daß unbedingte Preß- und Lesefreiheit nie der Menschheit, und den beiden Gesellschaften, die den Zweck derselben realisiren sollen, der Kirche und dem Staate, frommte. Möchten dieß nicht die Beispiele aus den Zeiten der Reformation, und jene aus der neueren Geschichte des Unglaubens in den schauderhaftesten und blutigsten Zügen darlegen? Möchte doch itzt die Brandfackel, die noch immer herumgetragen, und bald im Osten und Norden, bald im

Süden und Westen aufgesteckt wird, gelöscht werden! Mögen die Väter der Völker einsehen, daß der Popanz einer falschen Aufklärung die einzige solide Basis der Staaten — Religion — und die stärkste Grundfeste derselben — Moralität — theils erschüttert, theils ganz umgestürzt hat! So viel von der Preßfreiheit im Allgemeinen. In Bezug auf den gegenwärtigen Artikel ins besondere. Mit der Säkularisationsperiode traten für die katholische Kirche zwei gefährliche Feinde auf, die zwar gemeinsame Feinde derselben, jedoch ein divergirendes Interesse dem ersten Anblicke nach zu haben schienen, daher unter verschiedenen Larven auf ein Ziel hinarbeiteten, und sich am Ziele freundschaftlich die Hände boten und begrüßten. Wenn ein katholischer Priester das Buch: Neuer Himmel, neue Erde, und eine ziemlich bekannte Gesellschaft sich so nennender Katholiken eine Jahres-Schrift für Theologie und Kirche herauszugeben getrauen, in welcher ersterer Schrift der Naturalismus gepredigt, in letzterer die ganze katholische Theologie und Kirchenrecht persiflirt, verhunzt und ganz untergraben werden soll; wenn man seit mehreren Jahren die katholischen Religionsanstalten in den schmählichsten Karrikaturen, auch in Komödien lächerlich machte; wenn durch die der Religion und Sittlichkeit gleich gefährlichen Lesezirkel, Leihbibliotheken das Verderben unter alle Stände gebracht, und durch diese alles verpestet wurde; wenn der Bi-

schof als Wächter auf der heiligen Zinne dem Strome dieses Unheils entgegen arbeiten soll, so hat er der Unterstützung des Staats vonnöthen. Se. königl. Majestät versprechen ihren Erz- und Bischöfen, wenn sie Anträge an die Regierung in diesem Punkte machen werden, die nothwendige Unterstützung. Solide Gelehrsamkeit sowohl als Künste werden durch dieß Censurrecht nichts verliehren. Unser Vaterland stand unter gerechten und billigen Censurgesetzen in beider Rücksicht auf einem Grade der Kultur, der hohe Achtung erweckte. Einige exotische Pflanzen, die eingebracht wurden, haben im Innern wenig gewuchert. Unter der Aegyde der Religion wird die wahre Gelehrsamkeit, mit ihren goldenen Früchten Tugend und Zufriedenheit, mehr gedeihen, wenigstens für den Staat und Kirche praktisch nützlich werden.

Artikel XIV.

Se. königl. Majestät werden nicht zugeben, daß die katholische Religion, ihre Gebräuche, und Liturgie in Worten, Handlungen oder durch Schriften verächtlich gemacht werde. Eben so werden Allerhöchst dieselben zu verhindern suchen, daß den Kirchenvorstehern, und andern Kirchendienern in Ausübung ihres Amtes, in wieferne es sich auf die Aufsicht in Glaubens-, Sitten- und Sachen der

Kirchenzucht bezieht, von Niemanden ein Hinderniß gelegt werde. Ferner, da es Sr. königl. Majestät Wille ist, daß der Klerus, nach göttlicher Vorschrift geachtet werden soll, so werden Sie nichts zulassen, wodurch derselbe in Schmach und Verachtung gesetzt werden könne; vielmehr werden Sie befehlen, daß ihm von den angestellten Staatsdienern bei jeder Gelegenheit mit Achtung, und bei den nothwendigen Kommunikationen mit den Regierungsstellen auf eine seinem Stande geziemende Art begegnet werde.

Bemerkung.

Zwei Beschwerden, die von Seite der Kirchenvorsteher geführt wurden, sind es, denen durch gegenwärtigen Artikel vorgebeugt werden soll. Erstere: Seit der Säkularisation schien man es recht geflißentlich von Seite der Feinde der katholischen Kirche darauf angelegt zu haben, nicht blos wesentliche, sondern vorzüglich adiaphorische Anstalten der Kirche auf allerlei Wegen lächerlich oder verächtlich zu machen. Man stellte das heilige Abendmahl wie einen guten Schmaus unter Brüdern vor; Mönche und Pfaffen könnte man nicht bizarrer darstellen, als dieß in öffentlichen Buden geschah. Der John Bull war so recht eigentlich an der Tagesordnung in Sachen, die

die Religion und Kirche betrafen. Empörend war die Sprache mehrerer Journale über Gegenstände und Anstalten dieser Art; Legenden der Heiligen wurden mit den burleskesten Anekdoten angefüllt. Das Heilige wurde auf die Bühne gebracht, und persiflirt. Man muß zwar der königlich baierischen Regierung die Gerechtigkeit wiederfahren lassen, daß Klagen die von bischöflichen Behörden an dieselbe gebracht murden, nicht fruchtlos waren, und daß immer sehr gerechte Entscheidungen erfolgten. Inzwischen konnte dieser Unfug weder auch mit Argus Augen genug beobachtet werden, noch lag ein gesetzlicher Maaßstab vor, nach welchem genau genug die Beschwerden bemessen werden konnten. Das Aufsichtsrecht des Bischofes über die Presse, über Gemälde und Kupfer, über Bücher und Romane, und über alle Mißgeburten dieser Art wird in diesem Artikel anerkannt, und seine gegründete Vorstellungen sollen in der Folge berücksichtigt, seine Anträge unterstützt werden. Zweite: Der Klerus, vorzüglich der Seelsorgerstand hatte, in seinem eigenthümlichen Wirkungskreise ein doppeltes Hinderniß zu befahren. a) Es gehörte zu den Zeichen der Zeit, die christlichen Tugenden zu verachten, eine solche große Lizenz in Sitten anzunehmen, die nur in den verdorbensten Zeiten des Heidenthums war, und die in jedem Zeitalter große Unglücksfolgen für die Menschheit hatte. Das Laster triumphirte beinahe, und Tugend und Moralität

mußte sich die Spottnamen Bigottismus oder Heucheley aufheften lassen. Das Glück der Ehen wurde durch die zu häufigen Scheidungen und Konkubinate vernichtet; der Wohllüstling hielt öffentlich seine Serails, und verführte ungeahndet die Unschuld; der Wucher übte sein freches Spiel, und wurde eine Geissel der Menschheit; der Selbstmord ward als eine leichte Verwirrung des Geistes angesehen; die Duelle als ritterliche Kämpfe; jedes Laster, wenn auch seine Folgen noch so verderblich waren, wurde doch nach dem Zeitgeiste mit Schonung behandelt. Dem Religionsdiener lag die heilige Pflicht auf, gegen das einbrechende Gräul der Verwüstung seine Stimme zu erheben, dem reissenden Strome Einhalt zu thun, die Aergernisse zu entfernen, und die Wunden entweder zu heilen, oder das verdorbene Glied vom den gesunden Körper zu trennen. Allein seine väterliche Stimme verhallte, seine Ermahnuug wurde verlacht, sein Censurrecht mit Verfolgungen vergolten. Die köngl. Regierung verspricht, den geistlichen Stand in Aufrechthaltung christlicher Ordnung und Zucht zu unterstützen, den heilsamen Ermahnungen der Kirchenvorsteher Respekt zu verschaffen, und dem nach der Vorschrift des Kirchenrechts gemachten Anordnungen Beistand zu leisten. Die geistlichen Behörden werden demnach wieder ihr geistliches Schwerdt aus der verrosteten Scheide hervorziehen, und den Aergernissen in dem Hause des Herrn nachdruck-

sam begegnen dürfen. Der Staat wird keinen Schaden davon haben, wenn das kirchliche Censurrecht anerkannt, und aufrecht erhalten wird. Die besten Zeiten für Staat und Kirche waren diejenigen, wo die Kirchenzucht in ihr Anwendung geschützt war, und man preist den blühenden Zustand der alten Kirche mit Grunde. Es ist sehr löblich, wenn man sich von Seite des Staats und der Kirche vereinigt, um gute Ordnung aufrecht zu erhalten. Wenn endlich auch das Versprechen in diesem Artikel gemacht wird, daß bei den nothwendigen Kommunikationen zwischen den geistlichen und weltlichen Stellen, letztere ersteren mit Achtung und Anstand begegnen sollen, so bezielt dieß hauptsächlich so viele untergeordnete Stellen, die sich bei weitem nicht nach dem Muster, welches ihnen von obenherab gegeben wurde, richteten, sondern von dem Schreiberpersonale herab bis auf den Gerichtsdiener den geistlichen Stand als einen ihnen, wo nicht untergeordneten, doch preisgegebenen betrachteten, der oft ihrer Brutalität nicht entgehen konnte. Es hat aber auch dieser Stand seine edlen Ausnahmen. Aber man könnte doch viele Dutzende von Beispielen anführen, die die Wahrheit dieser Behauptung bis zur abschreckenden Evidenz darlegten. Man darf es daher als eine loyale Handlung der königlichen Regierung betrachten, wenn sie die Behandlungsart, mit welcher sich wechselseitig Staats- und Kirchendiener begegnen sollen, ihrer Aufmerksamkeit würdigt. Die gute

Folge davon kann keine andere seyn, als daß sie auch wechselseitig beide unterstützen, in traulicher Harmonie zu einem Zweck wirken, wo selbst bei dem Durchkreuzen der Geschäfte manche Irrungen schon im voraus beseitigt wird.

Artikel XV.

Die Erz- und Bischöfe werden in die Hände Sr. königlichen Majestät den Eid der Treue in folgenden Worten ablegen: „Ich schwöre und ver„spreche bei dem heil. Evangelium Gehorsam und „Treue Sr. königlichen Majestät. Eben so ver„spreche ich, daß ich keine Korrespondenz unterhal„ten, keinem Rathe beiwohnen, keiner Verbindung, „weder in- oder ausserhalb des Reichs, mich an„schließen werde, die der Ruhe des Staats ge„fährlich, oder schädlich seyn könnte. Ich verbinde „mich auch Sr. k. Majestät die Anzeige zu ma„chen, wenn ich Kenntniß von irgend einer Machi„nation in meiner Diöcese, oder auswärts, die „dem Staate nachtheilig wäre, erhalten sollte."

Bemerkung.

Es war eine ganz sonderbare Erscheinung, daß man in eben dem Zeitpunkt, wo der Atheismus in Frank-

reich sein Panier offen aufgesteckt hatte, und wo man aller Religion Hohn sprach, um sich der Treue der Unterthanen im bürgerlichen Verhältnisse zu versichern, zu dem Eide als dem sichersten Palladium griff. Welches Spektakel machte man nicht mit dem großen Nationalfeste, als die Franzosen das Erstemal zu ihrer Konstitution schwuren! Es ist beinahe ein unbegreiflicher Widerspruch, den die Philosophen, die Frankreich tyrannisirten, begingen, sich bei dem Volke in die Schutzwähr der Religion zu retiriren, und in der Achtung und Heiligkeit des Eides, der nur allein das Herz ergreift, eine Stütze für ihre Anmaßungen, Gewaltthätigkeiten und Verwüstungen finden zu wollen. Aber eben dieß Mittel ergriffen diese Revolutionärs, um damit vorzüglich dem Klerus wehe zu thun. Sie forderten Eide, die das Gewissen desselben empören mußten. Da sie eine Konstitution entworfen hatten, die die Fundamente des Katholicismus aushob, und umwarf, so sollte der Klerus nicht nur beschwören, daß er diese in Bezug auf die Glaubenspunkte annehmen wollte, sondern sogar alles, was man noch in Bezug auf die Constitution civile du clerge festzusetzen in der Folge für gut finden würde, eidlich halten zu wollen, wobei jeder, der mit dem Eide nicht spielen wollte, in Anbetracht desjenigen, was bereits schon geschehen war, desto bedenklicher für die Zukunft werden mußte. Man verlangte endlich sogar den unbedingten Eid: Haß dem

Königthume. Alles dieses aus keiner anderen Absicht, als durch Foderungen, die der wahre katholische Geistliche nicht leisten konnte, ihn in Vorlegenheit zu setzen, und ihn entweder zur Flucht zu verleiten, oder an seinen Pflichten zum Verräther zu machen. Diese Maxime ist seitdem auch in anderen Staaten angewendet, in keinem aber, wie in dem revolutionären Frankreich so übertrieben worden. Innerhalb den Gränzen der Mäßigung, haben sich die Eide nicht nur der Papst, sondern auch die Bischöfe, und der Klerus gefallen lassen; daher in den neueren Konkordaten, dergleichen Eide immer vorgeschrieben, und um alle Willkühr zu vermeiden, auch bestimmt ausgedrückt worden sind. Es ist daher die Frage nicht unwichtig: wie ferne kann von dem katholischen Klerus ein bürgerlicher Eid gefodert werden? Die Sache ist nicht ohne Bedenklichkeit. Betrachtet man diesen Eid von Seite seiner Zweckmäßigkeit, oder von Seite der Gerechtigkeit, so erheben sich gegen beide Schwierigkeiten. Soll der Zweck desselben seyn, den Bischof und Priester zum Gehorsam an die weltliche Macht durch einen Bürgereid zu binden, so ist der Bischof und Priester schon zuvor, als Bürger in den Staat aufgenommen, anerkannt und als solcher mit den Bürgereid verpflichtet; dadurch daß eine solche Person aus dem bürgerlichen in den geistlichen Stand übergeht, verändern sich seine ursprünglichen bürgerlichen Verhält-

nisse nicht, er bleibt in denselben. Zu den bürgerlichen tritt nur ein neues, nämlich das Verhältniß gegen die Kirche hinzu. Es ist daher kein vollwichtiger Grund vorhanden, durch eine neue Eidespflicht das Band des Gehorsams zu verstärken; vielmehr erhält der Staat durch die neuen Verhältnisse, in welche eine solche kirchliche Person tritt, nach dem Geiste der Religion, und des Standes selbst an ihm eine neue Garantie für seinen Civismus. Muthet der Staat einem solchen Geistlichen Nichts zu, was seiner Religion seinem Gewissen, seinem Stande entgegen ist, so wird er die weltlichen Gesetze immer als einen Ausfluß, der selbst von Gott eingesetzten rechtmäßigen Gewalt betrachten, sich denselben unterwerfen, und auch anderen das Beispiel geben, wie diese Gesetze im Geiste der Religion zu beachten sind. Wäre aber dieß der Fall nicht, und fände man diesen mit der Religion und dem Gewissen im Widerspruche, so hörte die Kraft des Eides, die sich nie auf einen solchen Fall erstreckt hat, von selbst auf. Eben so ließe sich auch gegen die Gerechtigkeit eines solchen Eides erinnern. Soll dieser Eid das Versprechen in sich fassen, sich für Gegenstände verbindlich zu machen, die den Geistlichen außer den nothwendigen Verhältnissen zu seiner Kirche, seinen kirchlichen Vorständen oder in Widerspruch mit denselben setzen würden z. B. daß er keine Verbindung mit dem Oberhaupte der Kirche, ohne Erlaubniß des Staates, unterhalten, keine allgemeine

Kirchengesetze annehme, die weltlichen Verordnungen in politico - ecclesiasticis unbedingt anerkennen wolle, so würde ein solcher Eid ungerecht seyn. Der Beruf eines Bischofs und Priesters ist von Gott, seine Amtsgewalt ist ihm unabhängig von der weltlichen Gewalt verliehen; sie begränzt sich auf Religion und Kirche, und begreift die Befugnisse, die ihm zur Erhaltung und Föderung des moralischen Gottesreichs nothwendig sind. Seine Gewalt hat mit der irdischen nichts gemein, steht ihr aber auch nicht entgegen. Es kann also nicht mit Gerechtigkeit gefodert werden, daß die Bischöfe und Priester mit einem besonderen Diensteid für den weltlichen Wirkungskreis belegt werden. So wenig die Kirche berechtiget wäre, jenen aus den Gläubigen einen Eid der Treue für sich abzuverlangen, welche zu wichtigen und einflußvollen Staatsstellen gelangen würden, so zweckwidrig dieser Eid, wenn er gefodert werden sollte, seyn würde, da die Uebernahme der Staatsämter den Pflichten gegen Gott und die Kirche an und für sich keinen Eintrag thut, so wenig kann eine solche Foderung von dem Staate an den Kirchendiener gemacht werden. So bemerkungswerth und wichtig diese Grundsätze sind, so läßt sich doch für die Zweckmäßigkeit und Gerechtigkeit eines solchen Eides vieles anführen. a) Wenn die Kirche nicht nur mit dem Antritt der höheren Weihen von ihren Dienern eine eidliche Verpflichtung, in Bezug auf die Erfüllung ih-

rer Pflichten fodert, sondern dieselbe wiederhohlt, wenn die Subjekte zu höheren und einflußvolleren Stellen befödert werden, warum sollte der Staat nicht auch berechtigt seyn, die Erfüllung der Bürgerpflichten zu fodern, wenn das Subjekt, gleichwohl in der Kirche, zu einer Stelle befödert wird, die tiefer auf den Staat und die Bürger einwirkt? b) Die Geschichte weist nach, daß von der Zeit an, wo nach geschlossener Völkerwanderung die vier in Europa errichteten Reiche so oft ihre Besitzungen unter sich wechselten, wo die inneren Unruhen die Throne so unsicher machten, wo die Anhänglichkeit des Klerus den Königen die sicherste Garantie für ihre Kronen leistete, der Anfang damit gemacht wurde, sich durch Eide der Treue der Bischöfe zu versichern. Die westgothischen Könige, deren Reiche beinahe ein Jahrhundert hindurch durch innere Spaltung zerrissen wurden, waren die ersten, die solche Eide foderten, und hiebei selbst von den Kirchenversammlungen unterstützt wurden, wie aus den Verordnungen der Synoden von Toledo v. J. 633, 636, 646, 653, hervorgeht. Von da dehnte sich diese Anordnung auf das fränkische, und wegen genauer Verbindung beider Reiche auch auf Deutschland aus, und wurde, nachdem nach und nach die Lehensverhältnisse allgemeiner und durchgreifender wurden, auch allgemeiner, so, daß der Bürgereid mit dem Vasalleneid zusammenfloß, und eben dadurch weniger Anstand er-

regte, da man an letzterem von Seite der Kirche soviel Anstand nicht fand. c) Der Regent kann immer wichtige Gründe haben, sich des Gehorsams und der Treue seiner Bürger, vorzüglich aber der Bischöfe und des Klerus zu versichern, und es gereicht ihm wenigstens zur Beruhigung, wenn er dieß eidliche Unterpfand in Händen hat. Wie groß ihr Einfluß auf das Volk ist, in welchem innigen Verband die Religion, deren lebendiges Organ sie sind, mit dem Staate steht, wie hoch ein erbaulicher Klerus von dem Volke geachtet wird, ist eine bekannte Sache. Dem Regenten können daher die Mittel, sich seiner Treue zu versichern, nicht abgeschnitten werden. d) Der Eid, den der Regent von den Bischöfen und dem Klerus seines Landes foderen mag, ist zwar kein Gegenstand, der durch die Kirchengesetze begünstiget ist. Nicht wohl waren Gregor VII., Urban II. und Paskal II. hierauf zu sprechen, und Innocenz III. im cap. 30. X. de jur. indem er unter dem ej. juramentum fidelitatis und Homagium unterscheidet, ersteren zwar wegen dem Besitz von Lehen jedem Kleriker zu leisten gestattet, letztern aber aus dem Grunde abzulegen untersagt, weil der Kleriker dem foro saeculari nicht unterworfen seye, und dieser Eid einer Unterwerfung gleich sehen würde, verwirft ihn gleichfalls. Allein wenn man erwägt, daß diese Gründe auf der falschen Unterlage beruhen, als seye der Klerus nach göttlicher Anordnung von aller weltlichen Gerichtsbarkeit

befreit; wenn bis zur Evidenz gezeigt werden kann, daß das privilegium fori blos aus der Vergünstigung der Regenten abstamme; wenn selbst nach den Bestimmungen des göttlichen Religionsstifters die weltliche Macht in ihrer eigenen Sphäre unbeschränkt seyn soll, so wird weder die Zweckmäßig- noch die Gerechtigkeit eines solchen Eides verkannt werden können. Es wird daher nur noch darauf ankommen, ob der Inhalt des Eides, wie er in diesem Artikel vorgeschrieben ist, so beschaffen ist, daß er Gewissenshalber abgelegt werden kann. Dieß ist aber der Fall. Der Bischof verspricht durch denselben seinem Regenten Gehorsam und verbindet sich, nichts zu unternehmen, oder einen Antheil in- und ausser dem Lande an einer Unternehmung zu haben, welche der öffentlichen Sicherheit, oder sonst dem Staate zum Nachtheil gereichen könnte. Der ganze Inhalt bezieht sich daher blos auf das rein bürgerliche Verhältniß zum Staate, und entfernt davon die kirchlichen Verhältnisse, über deren Festsetzung Art. XVII. dieser Urkunde noch nähere Verfügung getroffen wird.

Artikel. XVI.

Alle bisher in Baiern erlassene Gesetze, Ordinationen, oder sonstige Verfügungen, in wie ferne sie gegenwärtiger Uebereinkunft widersprechen sollten, sind als abgeschafft anzusehen.

Bemerkung.

Nach eingetretener Säkularisation war es vorzügliche Sorge beinahe aller bedeutenden Regierungen durch sogenannte Religionsedikte, und durch viele einzelne Verordnungen die Gränzen zwischen der weltlichen und geistlichen Gewalt zu bestimmen. Man verfuhr hiebei so zuversichtlich, daß man den Widerspruch, der schon an der Stirne dieser Edikte hervorblickte, ganz übersah, und der, wenn man von geistlicher und weltlicher Gewalt redete, herauskommen mußte, wenn die weltliche Gewalt allein, und einseitig, die Gränzen der geistlichen bestimmte. Man legte hiebei auch Prinzipien zu Grunde, die die Kirche nie annehmen konnte. Die Folge hievon war: daß die Kirchenvorsteher sich über viele dieser Verfügungen beschweren mußten, und daß daher das Kirchenrecht in seinen Grundsätzen schwankend wurde. Die gegenwärtige Uebereinkunft läßt dem Kirchenrechte Gerechtigkeit wiederfahren, und hebt theils die verschütteten Marksteine wieder hervor, theils erkennt sie die neuen, die eingesetzt werden sollen, an. Es ist daher sehr natürlich, daß die bisher ausgeflossenen Gesetze und Verordnungen, in wieferne sie den in diesem Vertrage anerkannten Grundsätzen entgegen sind, ihre Anwendbarkeit verliehren müssen. Das Thema, wenn es im Detail bearbeitet wird, wird groß seyn; eben deswegen überschreitet es auch die

Gränze gegenwärtiger Schrift. Es ist daher ein wichtiger Gegenstand der noch zu pflegenden Verhandlungen, die Verordnungen, die hieher gehören, auszuheben, und sogleich hierüber sich zu erklären, damit jede Unbestimmtheit in der Verfahrungsart, jede Ungewißheit in den Gesetzen, und jeder Streit gehoben werde.

Artikel XVII.

Alles übrige, was das kirchliche Personen- und Sachenrecht angeht, in wie ferne es nicht ausdrücklich in gegenwärtiger Uebereinkunft festgesetzt worden ist, soll nach der Lehre der Kirche, und nach der geltenden und angenommenen Kirchendisciplin behandelt werden. Sollte sich aber in der Zukunft ein Anstand erheben, so behalten sich Se. päpstliche Heiligkeit, und Se. königl. Majestät vor, unter wechselseitiger Benehmung gütlich die Sache auszugleichen.

Bemerkung.

Durch diese Disposition gewinnt das mit so vielem Unglimpf, und Verachtung seit mehr als einem halben Jahrhunderte behandelte gemeine Kirchenrecht seine alte Wichtigkeit, und auch sein Ansehen wieder. Das kirchliche Personen- und Sachenrecht soll nach der Lehre der

Kirche, und nach den geltenden und angenommenen Grundsätzen des Kirchenrechts behandelt werden. Fragt man, welches sind diese? so wird man gewiß den billigsten Aufschluß geben, wenn man weder zuweit zurückgeht, noch die neueren Zeiten, wo ohnehin keine reine Grundsätze floßen, und man dem Moloch einer falschen Aufklärung huldigte, zum Maaßstab nimmt. Wer möchte etwas gegründetes einzuwenden haben, wenn man vorschlägt: *es möchten die Reformationsschlüsse der jüngsten allgemeinen Kirchenversammlung, nämlich der zu Trient bei Anwendung dieses Artikels zum Grunde gelegt werden.* Die katholischen Regenten können einmal keinen Anstand an diesem Vorschlage haben; denn vorlängst haben ihre Regierungsvorfahrer diese Verordnungen schon rezipirt, und zum Theil mit Beifall aufgenommen. Die Erfahrung von mehreren Jahrhunderten hat bewährt, daß sie den Staaten nicht nachtheilig sind, und bei ihrer Beobachtung, versteht sich mit den nothwendigen Modifikationen, die durch Ort und Zeit und Lokalverhältnisse unvermeidlich sind, möchte der Staat eben soviel, als die Kirche hiebei gewinnen! Folgende Gründe möchten demselben zur Empfehlung dienen: a) Der Kirchenrath von Trient hat die *Vermuthung* für sich, daß er gewiß *tiefer* als jeder *Private* die Natur und Eigenschaften des wahren katholischen Kirchenthums gekannt, und, was zur Erhaltung und Beföderung des-

selben nothwendig oder nützlich ist, eingesehen hat. Selbst die Protestanten hatten bei den ausgebrochenen Religionsirrungen sich auf die Bestimmung einer allgemeinen Kirchenversammlung berufen, und es ist ein bescheidner und sehr natürlicher Gedanke, einer solchen Autorität Gewicht zu geben. Es dürfte demnach nicht nur diese Cynosur für die weltlichen Regierungen annehmbar, und, da der tridentinische Kirchenrath mit Behutsamkeit und Gründlichkeit verfahren ist, selbst gegen strengere katholische Kirchenrechtslehrer eine Gränze bei ihren übertriebenen Anfoderungen seyn. b) Da bei Annahme dieses Maaßstabes nur die Rede von der katholischen Kirche seyn kann, mithin kein Regent an seinen Rechten über die protestantische Kirche einen Abbruch leidet, auch das Billige dieses Vorschlages nach abgekühltem Reformationseifer sich selbst diesen Regenten empfehlen möchte; so möchten auch diese um so eher ihm beizutreten geneigt seyn, als die Autorität, die sie aufgestellt, respektabel ist. Endlich c) würde hiebei der Regent an reeller Macht wenig verliehren, indem ihm das Jus cavendi doch vorbehalten bliebe, wodurch er in Stand gesetzt würde, jeden Nachtheil für den Staat zu entfernen. Inzwischen wird es gerathen seyn, in den über die nähern Bestimmungen des Konkordats abzuhaltenden Konferenzen diesen Punkt sogleich näher auseinander zu setzen und anzuzeigen, was unter dem Ausdruck juxta

doctrinam ecclesiae, ejusque vigentem et adprobatam disciplinam zu verstehen sey. Wenn Se. königl. Majestät in diesem Artikel weiter erklären, die Bedenklichkeiten, die sich in der Folge erheben könnten, in der Art beilegen zu wollen, daß man sich wechselseitig benehmen, und jeden Anstand gütlich arrangiren wolle: so spricht für diese Versicherung nicht nur die Natur der Sache an sich, sondern Se. königl. Majestät machen sich auch die Bestimmung eigen, die im Art. XIV. der vormaligen kaiserlichen Wahlkapitulation enthalten ist, wo die Sonderung der geistlichen und weltlichen Sachen nur auf dem Wege der gütlichen Uebereinkunft Statt haben soll. Würde der von mir gemachte Vorschlag: Itzt sich sogleich hierüber bestimmt zu erklären, und dieß Gränzberichtigungsgeschäft gleich vorzunehmen, adoptirt werden, so möchte vielleicht auf ein Jahrhundert, sonst gewiß bald zu erwartenden Streitigkeiten vorgebeugt seyn. Zwar scheint der gegen die Kirche so karge Zeitgeist, der ihr wenig Freiheit lassen will, dem Geschäfte dermalen nicht ganz günstig. Allein wenn man nur einigermaßen billig und gerecht verfährt, so hat die Kirche, die eben nicht erwerben, sondern nur, was ihr gebührt, und entzogen worden ist, wieder erhalten will, nichts zu fürchten, indem der Maaßstab, nach welchem sie fodert, angegeben ist.

Artikel XVIII.

Jeder der kontrahirenden Theile verspricht für sich, und seine Nachfolger, alles, was in gegenwärtiger Uebereinkunft festgesetzt worden ist, heilig zu halten. Se. königl. Majestät versprechen auch, diese Konvention in Ihren Staaten zu einem Reichsgesetze erheben zu wollen. Nebstdem machen sich Se. königl. Majestät anheischig, daß weder Allerhöchstsie, noch Ihre Nachfolger, unter irgend einem Vorwande diesen Artikeln etwas beisetzen, oder daran abändern, oder irgend Erklärung ohne Vorwissen und Beiwirkung Sr. päpstlichen Heiligkeit ertheilen wollen.

Bemerkung.

Dieser Artikel dürfte manchen überflüssig scheinen, da in der Feierlichkeit, mit welcher dieser Vertrag errichtet worden ist, schon die volle Garantie, daß es nämlich an Erfüllung der Stipulation nicht fehlen werde, liegt. Allein in dem Rückbetracht, daß dieß eine gewöhnliche nicht überflüssige diplomatische Klausel ist, und in dem besondern Umstande, daß bei dem mit Frankreich 1801 errichteten Konkordate, der Papst durch Napoleon, der dem Konkordate die bekannten organischen Artikel anhängen ließ, wodurch das Ganze selbst

wieder wankend gemacht wurde, in Verlegenheit oder eigentlich zu reden, in einen prekären Zustand wieder gesetzt worden ist, läßt sich diese Vorsicht rechtfertigen. Se. königl. Majestät versprechen daher, daß Allerhöchstsie Ihrerseits nichts abändern, hinzusetzen oder erklären wollen, ohne sich vorher mit Sr. päpstlichen Heiligkeit benommen und Ihre Beistimmung erhalten zu haben. Diese Klausel betrifft, wie natürlich, beide Paciscenten. Bei den alten Konkordaten hatten sich oft die Deutschen gegen Rom zu beschweren, und es sind die Klagen bekannt, die man über einseitige Auslegungen, die von päpstlicher Seite geschahen, führte. Wenn der König von Baiern heilig verspricht, sich einseitig keine Abänderung erlauben zu wollen, so ist dieß auch der Fall von Seite des päpstlichen Stuhls. Die katholische Kirche in den königl. Staaten darf daher nicht fürchten, daß ihre Freiheiten von Rom aus werden gekränkt werden. Ruhig wird sie daher im Schooße des Friedens ihren Wirkungskreis fortsetzen. — Se. königl. Majestät von Baiern versprechen auch noch, diese Uebereinkunft zu einem Reichsgesetze erheben zu wollen. Die alten Konkordate hatten gleich Anfangs die Eigenschaft als Reichsgesetze, und erhielten erst mehrere Jahre später jene eines Vertrags. Dießmal ist in Baiern der umgekehrte Fall. Die Eigenschaft aber, die hier stipulirt wird, ist diesem Vertrage, wo nicht nothwendig, doch sehr nützlich. a) Ohne diese Eigen-

schaft würde zwar die Verbindlichkeit gegen den päpstlichen Stuhl, keine aber von Seite der Regierung gegen die Kirche Statt haben. Ihr Zustand wäre daher im Inneren prekär. Nur durch eine solche Versicherung erlangt sie auch im Inneren eine Garantie, und wird gegen Willkühr geschützt. b) Ohne diese Eigenschaft würde sie, da sie nicht die einzige christliche Kirche in den königl. Staaten ist, sondern noch zwei andere christliche Konfessionen zur Seite mit gleichen bürgerlichen Rechten hat, gegen diese keine Garantie haben, wodurch nur immer Stoff zur Eifersucht, zu Besorgniß und Uneinigkeiten gelegt würde. c) Nie dürfte Ruhe und Zufriedenheit herrschen, wenn nicht jede Konfession, folglich auch die katholische, durch Reichsgesetze in ihrer Verfassung gedeckt wurde. d) Zur katholischen Kirche bekennt sich der größte Theil der Einwohner Baierns. Die kirchliche Verfassung derselben ist daher ein würdiger Gegenstand der Beachtung der Reichsgesetze. Wenn Se. königl. Majestät schon in der Reichs-Konstitution v. 1808 allen drei christlichen Konfessionen die verfassungsmäßige Existenz und die Garantie hierüber geleistet haben, so ist es eigentlich nur ein Korollar, auch diese dermalen zu versichern. Dieser Punkt wird daher in Vollzug gesetzt, und wird eben deswegen auch keinen Schwierigkeiten unterliegen.

Artikel XIX.

Die Auswechselung der Instrumente dieser Uebereinkunft soll, von dem Tage der Unterzeichnung an, innerhalb 40 Tagen, oder, wenn es möglich ist, noch früher geschehen.

Rom, den 5. Junius 1817.

Herkules Kardinal Consalvi.
— Casimir Häffelin, Bischof von Chersones.

Dieses ist nun der Inhalt der Uebereinkunft, die zwischen Sr. päpstlichen Heiligkeit Pius VII. und Sr. königlichen Maj. von Baiern Maximilian Joseph über die Herstellung der katholischen Kirche in letzteren Staaten geschlossen worden ist. Den Inhalt derselben habe ich so kurz, als es nur immer geschehen konnte, in diesen erläuternden Bemerkungen dargelegt. Ich schließe mit noch zwei anderen. Erste: Es ist eine ganz natürliche Erscheinung, daß dieser Vertrag ungleich beurtheilt wird. Die öffentlichen Blätter, der Thermometer des chamäleontischen Publikums, betrachten dasselbe aus verschiedenen Gesichtspunkten, und, da in ihnen der Weltgeist vorherrschend ist, nicht ganz gewogen. Jene, die es in finanzieller Rücksicht betrachten, finden das Opfer, welche der Staat zur Do-

tation der neuen Anstalten bringen muß, zu groß, und bilden sich ein, daß die Kräfte des Staats dadurch zu sehr geschwächt würden. Zum Theile habe ich dieser Einwendung in meiner Bemerkung ad Art. IV. begegnet, und gezeigt, daß dieß Opfer beiweitem nicht so groß ist, wie es scheint, oder wie es, aber nur durch eine filzige Genauigkeit, dargestellt werden kann. Mögen die Sprecher für diese Parthei noch mehr in Erwägung nehmen, daß das so beträchtliche katholische Kirchengut den weltlichen Fürsten mit der ausdrücklichen Verbindlichkeit §. 35. des Deputationsschlusses übergeben worden seye, die nothwendigen katholischen Kultanstalten aus denselben wieder herzustellen, und daß es daher kein Akt der Gnade, sondern der Gerechtigkeit ist, die so feierlich geleistete Stipulation zu erfüllen. Möge man bedenken, daß der Staat, nachdem er diese Verbindlichkeit, erst nach 15 Jahren, erfüllen will, bereits einen großen Vortheil genossen hat, und, nachdem er von mehr als zwei Drittheilen Pensionen befreit worden ist, die ihm theils durch den Tod, theils durch andere Verwendung der pensionirten Individuen zugefallen sind, gewiß ein sehr geringes Opfer macht, ja daß er das, was er gibt, durch seine direkten und indirekten Abgaben, die von den neuen Anstalten zu leisten sind, wieder beinahe zur Hälfte erhält; so wird sich dieser Anstoß von selbst heben, wenigstens wird für die Finanzen des Staats kein gro-

ßer Verlust zu besorgen seyn. — Erbitterter ist die Stimme derjenigen, die dieß Konkordat seiner religiösen und kirchlichen Bestimmungen wegen nicht billigen wollen, sondern scharf tadeln. Diese finden in dieser Uebereinkunft den Katholicismus, seinen originellen Formen nach, ausgeprägt, die sie schon ganz verwischt glaubten. Sie sehen daher in derselben nichts anders als den Triumph des Obskurantismus über Aufklärung, des Bigottismus über Religiosität, des Despotismus über Freiheit, besonders wissen sie viel nachtheiliges zu sprechen, von dem wieder angeknüpften Einflusse des römischen Stuhls auf die baierische Kirche, von Roms Despotie, Geitz, Intriquen und Leidenschaften, und was dergleichen täuschende Phrasen mehr sind. Diese Gegner des Konkordats gehören entweder unter die Klasse der Deisten, Naturalisten und Feinde des Christenthumes, oder unter die sich mit besonderer Aufklärung brüstenden Katholiken. Erstere mögen erwägen, daß ihre hochgepriesene Aufklärung der Menschheit nichts genützt, sondern nur Verwüstung und Zerstörung in derselben und in allen Staaten, wo es ihnen geglückt hat, sich festzusetzen, verbreitet habe; daß sie mit den Fundamenten des Christenthums auch die Fundamente der Staaten erschüttert haben; daß jeder weise Staat die unglücklichen Folgen, die Irreligion hervorgebracht hat, ganz durchschaut, und durch

Festhalten an dem Christenthume wieder gut zu machen sucht, was verdorben worden ist; daß Gewissensfreiheit, die die Freidenker selbst proklamirten, aber dem Christenthume nie gestatten wollen, ein Recht ist, welches der Staat heilig schützen muß, und daß er daher den Beruf, und die Pflicht hat, die kirchlichen Verhältnisse seiner Unterthanen überhaupt, und der Katholiken insbesondere auf eine Art festzustellen, die mit ihrem Gewissen nicht in immerwährendem Kontraste ist. Letzere mögen bedenken, daß ihre Abneigung und gewisser Massen ihr Haß gegen den päpstlichen Stuhl keine andere Quelle hat, als Selbstsucht, Ehrgeitz oder Vorurtheil; daß viele dieser Beschuldigungen gegen den päpstlichen Stuhl und die Kirche, entweder ganz falsch, oder übertrieben sind; und daß man ganz gerecht urtheilt, wenn man im Rückblick auf die vergangenen Zeiten anwendet: illiacos intra muros peccatur et extra: daß der päpstliche Stuhl in alten und neueren Zeiten viele Verdienste um alle katholischen Staaten hat; daß eigentlich diese Menschen nur die dominantes in clero in ihrer Umgebung seyn wollen, und daß sie dem päpstlichen Stuhl deswegen nur so abgeneigt sind, weil er ihnen keine Weiber, die sie so sehr wünschen, zulassen will. Der wahre Katholik sieht in dem Papste, Bischofe und seinem Seelsorger und in der wechselseitigen Verbindung dieser unter sich, seine christliche Freiheit hergestellt und

gesichert, und dankt dem Regenten, der ihm diese schafft, und ihm hiebei Schutz gewährt. Zweite: Es ist ganz begreiflich, daß in dieser Uebereinkunft keine Rede von dem Verhältnisse seyn konnte, in welchem die katholische Kirche im Königreiche Baiern gegen die zwei anderen christlichen Konfessionen steht. Hierüber konnten Se. päpstliche Heiligkeit keine Verpflichtungen übernehmen, noch wollten sie auch der katholischen Kirche Vortheile zum Nachtheile derselben stipuliren. Eine Bemerkung, die nicht nur der Katholik, sondern auch der Protestant zu schätzen wissen wird. Es mußte also dieser Punkt in dieser Uebereinkunft ganz ausser Erwähnung und Berührung bleiben. Indessen, da die drei christlichen Kirchen in dem Königreich Baiern sich koexistiren, so wird es unvermeidlich werden, daß nicht auch im Inneren Bestimmungen, die ihr Verhältniß unter sich reguliren, nothwendig werden dürften. Deutschland in seiner vorigen Verfassung fand diese nothwendig, und hatte sie in den Religions- und westphälischen Frieden, in der kaiserl. Wahlkapitulation, und in noch vielen anderen Reichsgesetzen ausgesprochen. Da sich die Verfassung von Deutschland seit einem Dezennium zweimal geändert hat, und, wie sie dermalen besteht, 1815 durch die Wiener Kongreßakte als Bundesstaat bestätigt worden ist, so entsteht die Bedenklichkeit, ob die vorherigen Gesetze, die das Verhältniß der

drei christlichen Konfessionen unter sich festsetzten, annoch geltend seyen, oder nicht? Es ist bekannt, daß von der Zeit der rheinischen Bundesakte an, mehrere Souveräne Deutschlands diese alten Gesetze als aufgehoben ansprachen, und in den von diesem Zeitpunkte an erfolgten Religionsedikten mancherlei neue Bestimmungen gegeben wurden. In diesem Punkte herrscht daher manche Zweideutigkeit, Unbestimmtheit, und die Gesetzgebung ist beinahe in keinem deutschen Staate vollständig. Es wird zur inneren Ruhe der Staaten, und der Kirchen dieser drei christlichen Konfessionen viel beitragen, wenn entweder die vorhandenen Bestimmungen revidirt, und ergänzt würden, oder wenn man den alten Reichsgesetzen ihre Anwendung und Gültigkeit neuerdings zusprechen würde. Es hätte dann jeder Religionstheil wieder einen festen Ankergrund, auf dem er niederlegen könnte. Es möchte dieß um so zuträglicher seyn, als die Toleranz so große Schritte wirklich nicht gemacht hat, wie man wähnen durfte, und als nur bei der wechselseitigen Garantie der Religions- und Kirchenrechte, und bei dem Gefühle einer mutuae et exactae aequalitatis, die beobachtet wird, der Sektengeist beschwichtigt, und Liebe unter den Bürgern erhalten werden könnte.

Staatsbibliothek
Bamberg
Bibl. Hist. Var

SBB013401760822

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Frey, ... / Frey, ... / Pius

Uebereinkunft zwischen Sr. päpstlichen Heiligkeit Pius VII. und Sr. königl. Majestät von Baiern Maximilian Joseph die Verhältnisse der katholischen Kirche in den baierischen Staaten betreffend

[S.l.] 1818

Bamberg, Staatsbibliothek -- HV.H.Bav.283
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11691957-8